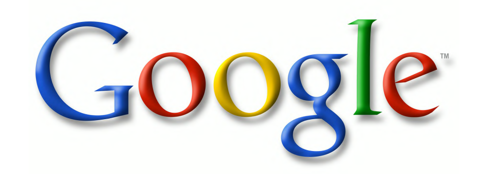

Google



Die

directen und indirecten Steuern

historisch und kritisch beleuchtet.

Eine Untersuchung

ihres Unterschiedes

mit

besonderer Berücksichtigung des preußischen Steuersystems.

Von

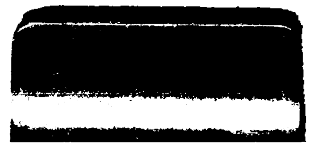
Theodor Förstemann, Dr. jur.

Historia testis temporum, lux veritatis —
Cicero.

Nordhausen.

Verlag von Ferd. Förstemann.

1868.



Die directen und indirecten Steuern

historisch und kritisch beleuchtet.

Eine Untersuchung ihres Unterschiedes

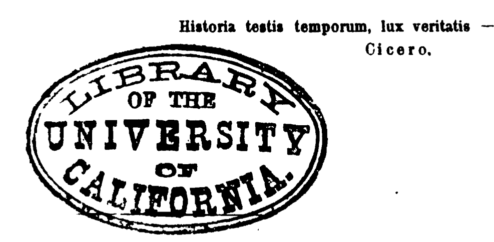
mit

besonderer Berücksichtigung des preußischen Steuersystems.

Von

Theodor Förstemann, Dr. jur.

Historia testis temporum, lux veritatis —
Cicero.



Nordhausen.

Verlag von Ferd. Förstemann.

1868.

Vorwort.

Der Gebrauch der Steuern als eines Mittels zur Befriedigung publicistischer Bedürfnisse wächs't mit der steigenden Cultur, weil diese die Anforderungen an das Gemeinwesen erhöht. Die zunehmende Bildung weckt zugleich das Bewußtsein von der mit den Steuern verbundenen Last und trägt die Frage nach Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der Steuervertheilung in stets größere Schichten der Bevölkerung. Damit gewinnt Alles, was zur Aufklärung über das Wesen der Besteuerung dienen kann, ein stärkeres und allgemeineres Interesse. — Zum richtigen Erkennen des Substantiellen der Besteuerung gehört auch das Verständniß des die directen und die indirecten Steuern unterscheidenden Gedankens. Einen Versuch, dieses Verständniß zu erleichtern, enthält die Schrift, der dieses Vorwort gilt. Wenn deren Resultate einigen Werth haben sollten, so ist das der Methode der Untersuchung zu danken. Eine über dreißigjährige, unausgesetzte Thätigkeit als Privatlehrer der Rechts-, der Staat- und der Socialwissenschaft hat mich nämlich überzeugt, daß man, um sich vor Einseitigkert und Schiefe des Urtheils zu bewahren, jede in die eine dieser Wissenschaften einschlagende Frage gleichzeitig vom Standpunct der beiden anderen — oft freilich uuter Zuhülfenahme noch anderen Wissens — der Beantwortung unterziehen müsse. Dann bin ich stets eingedenk gewesen des vielleicht wichtigsten Ausspruchs in Justinian's Pandekten — l. 1. D. 50. 17. Paulus) —: non ex regula jus sumatur sed ex jure puod est regula, d. h. man soll nicht einem (durch Schließen a priori gewonnenen) Rechtsgedanken concrete Rechtsnormen entnehmen, sondern umgekehrt den leitenden Gedanken aus den besonderen, wirklich geltenden Rechtsnormen abstrahiren, — was Göthe für ein anderes Gebiet so ausdrückt: „jede wahre Kunst ist concret", und Hegel in den Worten verallgemeinert: „alle Wahrheit ist concret."

Inhaltsübersicht.



Graf Julius v. Soden sagte 1808 in seinem Werke über „Nationalökonomie" S. 155: „Die Staatsauflagen wurden bisher im Allgemeinen in directe und indirecte eingetheilt." Das verleitet leicht zu der Annahme, als sei diese Eintheilung damals schon eine in Wissenschaft und Praxis bewußter Weise längst feststehende und herkömmliche gewesen. Nichts aber würde irriger sein. Es ergiebt sich das Gegentheil aus der Prüfung der bei den hier interessirenden Culturvölkern üblich gewesenen und zum Theil noch gebräuchlichen sprachlichen Bezeichnungen für Steuern. —

Die griechischen Ausdrücke für Steuern waren *τὰ τέλη* und *οἱ φόροι*. Sie wurden promiscue angewendet. Es mag sein, daß die *τέλη* ursprünglich auf Steuern mit bestimmten Verfallzeiten bezogen wurden; denn *τὸ τέλος* bedeutet a. A. Zahlungstermin; — die Griechen würden sich dann beim Gebrauch dieses Wortes von demselben Gedanken haben leiten lassen, welcher den englischen fines — von finis, hier im Sinn einer Zeitgrenze —, den deutschen Bezeichnungen: Reichskammerzieler, Quatembergeld, Domänengefälle u. s. w. zum Grunde liegt —; oder nur, beziehungsweise zugleich, auf Steuern, welche auf einer Einschätzung, einem *τίμημα* beruhten; denn *τέλος* bedeutet auch census. Es mag ferner sein, daß die *φόροι* von Hause aus lediglich von Abgaben verstanden wurden, die von, in Häfen oder auf Märkte gebrachten Waaren (— *φόρος* von *φέρειν* —) zu erheben waren, — eine

Auffassung, für welche die Analogie der römischen vectigalia — von vehere —, sowie die Meinung Derer spricht, welche das griechische φόρος und das lateinische forum für sprachlich gleich halten (— während Andere φόρος mit φόρτος identificiren, so daß sich darin das Tragen der in einer Steuer enthaltenen Last ausdrückt). Aber damit würde nicht erwiesen sein, daß die τέλη unseren directen, die φόροι unseren indirecten Steuern correspondirten. Denn wir hätten in den φόροι Nichts, als eine Art indirecter Steuern, in den τέλη Nichts, als eine Folge von der, beziehungsweise eine Voraussetzung für die Erhebung directer Steuern. —

Aehnlich verhält es sich mit den römischen allgemeinen Bezeichnungen für Steuern, dem tributum und dem vectigal. Es läßt sich nur zugeben, daß tributum — das auf den Einzelnen vertheilte Steuerquantum, der Steuersatz — bloß für die Vermögens-, Grund-, Kopfsteuer (tributum überhaupt, agri tributum, tributum capitis), also in Anwendung auf einzelne directe Steuern üblich war, und daß vectigal anfänglich die Zölle (— nachher, weil sie in den Häfen erhoben wurden, portoria genannt —) und die Abgaben von den auf den Märkten verkauften Waaren bezeichnet habe. Später aber ist vectigal nicht nur der Ausdruck für Steuern überhaupt geworden, — so auch für Grundsteuer, agrorum vectigalia s. Cic. in Verr. 3. 6 —, sondern überdieß für Abgaben anderer Art an den Staat oder eine Stadtgemeinde, — man denke z. B. an den ager vectigalis. Darum hat Burmann für sein bekanntes Werk den Titel gewählt: de vectigalibus populi Romani.

Bei den Griechen und Römern treffen wir also Collectivbezeichnungen an für Steuern, aber keine Spur über be-

wußte Sonderung des Gesammtbegriffs in den der directen und indirecten Steuern. —

Das Studium der älteren deutschen, französischen und englischen Gesetzes- und Geschäftssprache führt zu keinem andern Resultat. Die Engländer haben m. W. in ihrer Rechtssprache noch heute keinen durchgreifenden Ausdruck für Steuern. Der umfassendste ist taxe, aber z. B. nicht gebräuchlich für Stempel, Zölle, Accise, — was mit ihrem Staatsrecht zusammen hängt (— Taxen sind vom Parlament bewilligte Steuern s. Fr. v. Raumer, brit. Besteuerungssyst. S. 7. —). Im deutschen Reiche finden wir ziemlich früh — sicher im 16. Jahrhundert — die Gesammtbezeichnung: Reichssteuern oder Reichsauflagen — s. art. 12 der Wahlcapitulation von 1519 —; aber die einzelnen, dahin gehörigen — der gemeine Pfennig, der Römermonat, der Reichskammerzieler — sind lauter directe, so daß sich für das Reich als solches eine Anwendung jener Bezeichnungen auf indirecte Steuern nicht nachweisen läßt. Hinsichtlich der preußischen Monarchie kann ich als erstes,[1]

[1] In der Mark Brandenburg hatten nach den Recessen von 1524 und 1572 das Ritterschaftscorpus oder das platte Land $^1/_3$, das Städtecorpus (das Corpus der Immediatstädte) $^2/_3$ zu den Landeslasten beizutragen. Das wurde durch den zwischen den beiden ständischen Körperschaften am 28. Juni 1648 gerichtlich abgeschlossenen, kurfürstlich bestätigten s. g. Quotisationsreceß — abgedruckt in v. Thiele, Nachr. über die kurm. Contrib. u. Schoßeinr. 2. Ausg. S. 30. — dahin abgeändert, daß das Städtecorpus künftig nur 59% tragen, die fehlenden 41% auf das Ritterschaftscorpus repartirt werden sollten. Diese Verhältnißzahl sollte bleibend maßgebend sein auch für „alle Collecten, Steuern und Contributionen, sie haben Namen wie sie wollen, sie rühren auch her wo sie wollen, es seien gleich Reichs-, Türken-, Kreis-, Kriegs- u. Fräuleinsteuern, gutwillige Aufnehmung der herrschaftlichen Schulden oder andere Landesbürden, sie seien oder heißen ordinariae oder extraordinariae,

in den Gesetzen vorkommendes Collectivum dieser Art nur den landrechtlichen Ausdruck „allgemeine Anlagen" gelten lassen — s. §. 78 II. 14 —, welcher — vgl. §. 2 ib. und §. 15 II. 13 — bezogen wird auf Abgaben, die „auf das Privatvermögen, die Personen, ihre Gewerbe, Producte oder Consumtion" gelegt sind. (Dadurch wird der Sache nach die Bemerkung Rau's widerlegt in dessen Fin. W. §. 292 der 4. Ausg. von 1859, daß der Ausdruck „Schatzung" als eine Steuer mit einem Anschlage für die von ihm s. g. Aufwandssteuer nie gebraucht worden sei. Sachlich und wörtlich sprechen gegen die Behauptung Rau's die assessed taxes in England und die darunter fallenden Steuern s. v. Raumer a. a. O. S. 116. 117; die taxes sur les marchandises et consommations in Physiocratie à Yverdon 1768. 1. 101; 3. 210; die Darstellung in [J. F. v. Pfeiffer's] Grundr. d. Fin. W. Frkf. a/M. 1781 S. 211. 213, wo es heißt: „Man kennt nur 4 Hauptgegenstände, auf welche in den bürgerlichen Verfassungen, nach verschiedenen Verhältnissen und Betrachtungen die Steuern und Schatzungen gelegt werden können. Den 1. Gegenstand machen die Personen der Unterthanen aus. Der 2. Gegenstand besteht in Productionsauflagen, der aus dem Gewinnste der unbeweglichen Güter fließt. Der 3. Gegenstand beruht in den Gewerben und Nahrungen der Unterthanen. Den 4. Gegenstand machen die Consumtionsauflagen." — Sind

---

solidae oder insolidae, necessariae oder vountariae, sie seien jetzo allbereits erdacht oder möchten noch künftig durch menschlichen Witz erdacht oder erfunden werden, keine überall ausgenommen." Hier sieht man recht, daß der Begriff „Steuern" damals noch kein fest abgeschlossener war; denn man hielt es für rathsam, neben den Steuern noch die Collecten und die Contribution zu erwähnen.

Die im Rechte, welche Schoß und Schatt s. Schatzung sprachlich für ein Wort halten, dann hat Rau auch gegen sich art. 38 der Halle'schen Regiments-Ordn. vom 1. 12. 1687 — Myl. C. C. M. 6. 54 —, wonach der Kaufschoß zu entrichten war von allen Häusern und Gütern, die „ertauscht, erfreit oder ererbt wurden.") Dagegen bewährt sich auch hier die Neigung der Franzosen, Vereinzeltes unter einem Gesammtausdruck zusammenzufassen. Sie bedienen sich seit geraumer Zeit collectiver Benennungen für Steuern jeder Art, — levées, impôts, contributions. Sie haben überdieß zuerst den darin enthaltenen Begriff in den der directen und indirecten Abgaben zerlegt. Die eigentliche Autorschaft davon gebührt den Physiokraten, deren Hauptbemühen war, den primären Factor der Gütererzeugung festzustellen und aus dem gewonnenen Resultat die Consequenzen zu ziehen. Sie glaubten nun gefunden zu haben, daß die einzige Güterquelle die Naturkraft sei und productiv nur die mit ihr sich verbindende Arbeit. Als allein steuerbares Object bezeichneten sie den Reinertrag von Grund und Boden; die Auferlegung einer andern Steuer sei ein schädlicher Umweg, auf welchem dieselbe doch zuletzt auf den produit net des biens fonds zurückfalle. — So kam es, daß sie zuerst der nach ihnen allein zulässigen Steuer alle übrigen als indirecte und deßhalb unstatthafte entgegensetzten. —

Der Vater des physiokratischen Systems, François Quesnay, ließ sich darüber 1758 dahin aus:

in seiner Analyse du tableau économique — s. Physiocr. 1.43.44 —: „elles (d. i. die Annahmen über das Jahresquantum der Reproduction durch die classe productive und die dazu erforderlichen jährl. Auslagen) supposent

d'ailleurs que le cultivateur n'ait à payer directement ou indirectement d'autres charges; ib. p. 44. 45: Les propriétaires, le Souverain et toute la Nation ont un grand intérêt que l'impôt soit établi en entier sur le revenu des terres immédiatement —;

in seinen Maximes générales du gouvernement — ib. p. 88 —: 5° „Que l'impôt — soit établi immédiatement sur le produit net des biens fonds."

Im Second problême économique — ib. 2. 219. 231 und 238 — und in den Lettres d'un citoyen — ib. 3. 184. 192 — kommen die Bezeichnungen „impôts indirects" und „impôt direct" geradezu vor. —

Daraus ist ersichtlich, daß Fr. Quesnay unter dem impôt direct eine Steuer von dem originären, d. i. noch in der ersten Hand befindlichen Reinertrag der nach ihm alleinigen Güterquelle verstand, unter impôts indirects Steuern von derivativen oder abgeleiteten Einnahmen. In meinem Auge ist es daher ein Irrthum, wenn Hoffmann in seiner Lehre von den Steuern — S. 69 — sagt: „Der Wortableitung nach sollten directe Steuern solche sein, welche derjenige trägt, der sie entrichtet; indirecte dagegen solche, welche denen, die sie zahlen, der Absicht der Steuerbehörde nach von denen wieder erstattet werden sollen, die das Gesetz eigentlich mit der Steuer treffen will." Möglich ist freilich, daß die Physiokraten zu der Bildung jener termini durch die Bemerkung Montesquieu's im 13. und 14. Cap. des 13. Buchs de l'esprit des lois veranlaßt wurden, daß es Steuern gäbe, die eine demande formelle an den Steuerpflichtigen enthielten, und andere, die sich d'une manière **moins directe** an die Person des

Steuerträgers richteten. Aber der Sinn des Ausspruchs von Montesquieu geht auf die Verschiedenheit des Rechtsverhältnisses zwischen Staat und Steuerpflichtigen resp. Steuerträgern bei den directen und indirecten Steuern, die er mit seinem Ausspruch meinte, ohne sie so zu bezeichnen; er statuirt diese Verschiedenheit nicht nur, sondern stellt den indirecten Steuern ein besonders günstiges Zeugniß aus; während die Physiokraten, die diese Bezeichnungen zuerst wirklich anwendeten, damit lediglich auf die Verschiedenheit der durch ihre directe Steuer und der durch die indirecten Steuern zunächst betroffenen Einnahmen und so auf die Nothwendigkeit hinweisen wollten, die indirecten Steuern zu negiren, wie sie ja keine Mehrheit selbst von directen Steuern anerkannten, sondern unter ihnen nur eine einzige.

Bevor die physiokratische Lehre in die Oeffentlichkeit trat, waren den Franzosen die termini der directen und indirecten Besteuerung unbekannt. Sonst wären sie gewiß in dem, 1755 zu Paris in 2 Theilen erschienenen Manuel lexique, ou dictionnaire portatif des mots françois dont la signification n'est pas familière à tout le monde erwähnt worden, während das nicht der Fall ist.

Von Frankreich aus gingen die neu gebildeten Ausdrücke der directen und indirecten Steuern auf die Wanderschaft. Sie fanden auch in Deutschland allmälig Eingang, zunächst wohl durch die 1770 begonnene deutsche Uebersetzung der „Physiocratie“, sodann durch den Kampf, der auch unter Deutschen lebhaft über die physiokratische Lehre geführt wurde. Aber das Bürgerrecht haben sie hier erst spät gewonnen. In dem schon angeführten Werk v. Thiele's, dessen 2. Ausgabe 1768 erschien, ebenso in dem 1785 gedruckten 3. Band von Fischer's

Lehrbeg. des Kam.= u. Poliz.=Rechts sind sie noch ungebraucht, obschon der erstere in der Vorrede und im §. 2 von Steuern überhaupt, der andere im §. 674 l. c. von den Eintheilungen der Steuern spricht. (Thiele hilft sich hinsichtlich der indi= recten Steuern durch Aufzählung der einzelnen dahingehörigen Abgaben; Fischer wendet a. a. O., wie es scheint, den Aus= druck „Consumtionssteuer“ zur Bezeichnung der indirecten Steuern an.) In der preußischen Concurs=O. von 1794 sollte man sie in den §§. 356.[a] 396 erwarten, aber sie fehlen hier so gut wie im A. L. R. Ja, nach den deutschen Wörter= büchern von Adelung und Campe, — das erstere erschien in der 2. Ausg. 1793—1801, das andere ist 1807—1811 gedruckt —, sind sie unerwähnt geblieben. In Werken über preußische Finanzen habe ich den wörtlichen Gegensatz der directen und indirecten Steuern zuerst angetroffen in v. Borowski's Cam. u. Fin. S. 2. Ausg. Bd. 1. — vom Jahr 1799 — S. 227, aber mit erkennbarer Beziehung auf die physiokratische An= sicht von impôt direct. In die Gesetzessprache der preußischen Monarchie aufgenommen sind sie, und zwar ohne eine solche Beziehung, m. W. zuerst 1808 — s. §. 27 des Public. vom 16. Dec. dieses Jahres — N. C. 542. Es scheint, daß dazu Gesetzgebung und Budget in dem benachbarten damaligen royaume de Westphalie die Veranlassung gegeben haben. —

[a] s. Gutach. des G.O.Trib. vom 6. Sept. 1841. u. allgem. Verfüg. des Just.=Min. Mühl. v. 21. März 1842 J.M.Bl. 4. 138. 139; O.Trib. Erk. vom 28. Sept. 1854 in Entsch. 28. 409. Sowohl von dem O.Trib., als von dem Just. Min. sind die Unterlagen für ihr richtiges Votum —: art. 29. Rec. 26. Juli 1853 Myl. 6. 1. 440; §. 135 Hyp. u. Conc.O. vom 4. Febr. 1722 Myl. 2. 2. 155; §. 49 IV. 9 Proj. des Cod. Fr. M.; arg. des §. 35. Ress.=Regl. 19. Juni 1749 Myl. Cont. 4. 172; §. 1 u. arg. des Eing. des Ed. vom 3. Aug. 1769 N. C. 5607 — nicht beachtet worden.

Von größerem Interesse, als die Frage nach der Herkunft der Prädicate direct und indirect in Anwendung auf Steuern ist die nach den Begriffen, die damit zu verbinden sind. Die Antworten darauf lauten außerordentlich verschieden; fort und fort treten neue, von den früheren abweichende hinzu; so daß dadurch das Erkennen des wahren Begriffs, und das nicht bloß für den Laien, täglich an Schwierigkeit zunimmt. Um hier Licht zu schaffen, müssen die auseinander gehenden Ansichten zuvörderst auf den für sie entscheidenden oder doch in ihnen prävalirenden Ausgangspunkt zurückgeführt werden. Erwägt man, daß die Bedürfnisse der Finanzverwaltung den ältesten Einfluß auf die Systematisirung der Steuern üben mußten; daß sich bei der Auffassung des Sinnes der dircten und indirecten Steuern vielfach Rücksichten auf das Recht geltend machten, — dieß in Deutschland schon deßhalb, weil bis vor Kurzem die Staatswissenschaften gleichsam die Domäne der Rechtslehrer auf den Universitäten waren —; und beachtet man, daß die Gesetze der gesellschaftlichen Güterlehre, da diese sich so spät entwickelt hat, zuletzt dabei in Betracht kamen, so ergiebt sich die Unterlage sowohl für die Gliederung der betreffenden Meinungen, als für deren Folgeordnung von selbst. —

Die erste Gruppe der Ansichten über die Bedeutung der directen und indirecten Steuern bilden demnach die, welche dabei vorwiegend die Bedürfnisse der Finanzverwaltung; die zweite die, welche vor Allem die Verschiedenheit des darin liegenden Rechtsverhältnisses —, die dritte die, welche hauptsächlich die Ansprüche der gesellschaftlichen Güterlehre in's Auge gefaßt haben. (Verständige begreifen, daß nicht immer die Zeit, in welcher eine solche Ansicht ausgesprochen worden ist, maßgebend erscheine für deren wirkliches

Alter. Vielmehr merkt man gleich dem ersten, von mir anzuführenden Sprecher darüber an, daß er sich nur als einen nuncius vetustatis betrachtet, also der Gegenwart sagen will, welches der leitende Gedanke der Vergangenheit bei der fraglichen Systematik gewesen sei.) Hinter jeder Gruppe lasse ich die Kritik der darin vertretenen Ansichten folgen; nach der Beleuchtung der letzten Gruppe werde ich den Beweis für die Richtigkeit meiner eigenen Ansicht zu führen suchen.

Erste Gruppe.

Dahin gehören

1. die Ansicht, welche J. B. Say im Traité de l'écon. polit. in der Morstadt'schen Uebers. Anh. zum Bd. 3. Abth. 2. Cap. 4. der 3. Ausg. S. 380 — als die in Frankreich herrschende dahin bezeichnet: „directe Steuer ist die, durch welche gerade vom Steuerpflichtigen selbst eine Summe, die er, wie gewisse Anzeigen vermuthen lassen, zu zahlen im Stande ist, erhoben wird; indirecte die, welche von dem Steuerpflichtigen erhoben wird nach Maßgabe der Waaren, die er produciren oder consumiren will, oder die er von einem Ort zu dem andern transportiren läßt."

Viel besser ist es m. v. Jos. Garnier gelungen, der französischen Auffassung einen scharfen Ausdruck zu geben. Er spricht sich in seinen Eléments de l'écon. polit. — Paris, 1845 — in den §§. 534. 535 darüber also aus: „Par les impositions directes on demande directement au contribuable une partie de son revenu, en proportion de certaines indications **palpables.** Par les impositions indirectes, on le taxe

soi-disant indirectement, en raison de la marchandise qu'il achête pour son travail ou sa consommation particulière, ou qu'il fait transporter d'un lieu dans un autre de l'étranger dans son pays (système de douanes) ou de la campagne dans la ville (système des octrois)."

2. die des Grafen Julius v. Soden — s. dessen Fin. W. §. 366. — Ihm sind directe Steuern bestimmte, auf einem Gegenstand haftende —, die indirecten dagegen zufällige, von Ereignissen abhängige Auflagen.

3. die von J. G. Hoffmann — s. dessen Aufsatz in der A. Pr. St. Z. vom 2. Nov. 1829 No. 304 — und dessen Lehre von den Steuern S. 63. 71. Nach ihm ist eine directe Steuer eine Steuer von dem, was ist, von Bestehendem, einer Sache, einer Person, einer Befugniß u. s. w.; indirecte Steuer dagegen eine Steuer von dem, was geschieht, von Geschehendem, von einer Handlung, von der Verrichtung einer Handlung. — Rau nimmt an — Fin. W. §. 292 not. c. der 4. Ausg. —, daß Hoffmann in der, 1840 von ihm herausgegebenen Lehre von den Steuern den Begriff der directen Steuer nicht mehr so auffasse, wie in dem Aufsatz von 1829, indem er 1840 die directe Steuer eine Steuer vom Besitz nenne. Wirklich bezeichnet H. hier Steuern vom Besitz als directe, — s. S. 71. Es ist aber Rau entgangen, daß H. in den Zeilen 5 u. 6 von unten auf S. 63 derselben Schrift nicht nackt vom Besitz spricht, sondern von dem Besitz persönlicher Eigenschaften, Sachen und Rechte, und von seinen Lesern erwarten durfte, daß, wenn er später der Kürze wegen nur den

Besitz erwähnte, sie das nach dem früher von ihm Gesagten dazu Gehörende ergänzen würden. Sollte Rau seine Behauptung darauf gründen, daß H. 1829 das Wort Besitz vermieden und dafür das Wort „Bestehendes" gebraucht habe, so mag er sich aus rechtswissenschaftlichen Werken davon überzeugen, daß der Besitz als dauernde Ausübung eines Rechts, — also als etwas Bestehendes, als ein Zustandsverhältniß —, gedacht werden müsse, weßhalb z. B. ein Besitz an Forderungen, als vorübergehenden Rechten, unzuläßig erscheint. Wenn sich dieß bei solchen Forderungen anders verhält, denen eine Reallast als Pflicht entspricht, so erklärt sich das eben daraus, daß diese Forderungen sich u. A., darin anomal zeigen, daß sie dauernd sind.

4. die von J. F. E. Lotz, s. dess. Handb. der Staatswirthschaftsl. 3. 176. Ihm zufolge ist das Charakteristische der directen Steuern, daß sie ihren Hebungstermin nach dem Moment der Production —, das der indirecten, daß sie denselben nach dem Moment des Uebergangs der Producte in den Verkehr erfassen.

5. die von F. W. D. Dieterici im 4. Band seiner Tabellen über die Resultate der preußischen Staatsverwaltung. Er sieht in den directen Steuern solche, die nach einer Heberolle; in den indirecten solche, die nach einem Tarif erhoben werden. —

Ad 1. Nach meinem eigenen Dafürhalten ist vom Standpunkt der Finanzwissenschaft aus eine directe Steuer eine, an solche Kiterien der Steuerfähigkeit geknüpfte, welche einen unmittelbaren (also möglichst sicheren) Schluß auf das Vorhandensein und den Umfang der letzteren gestatten; — bei

denen ein Schluß genügt —; eine indirecte dagegen die an solche Kriterien der Steuerfähigkeit angelehnte, welche nur einen mittelbaren (also minder zuverlässigen) Schluß der gedachten Art erlauben; — die eine Mehrheit von Schlüssen erfordern. Ich glaube, daß dieser Gedanke auch der französischen Auffassung zu Grunde liegt. Zu dieser Annahme bestimmt mich hauptsächlich, daß Garnier für die directe Besteuerung das Dasein von indications palpables (von handgreiflichen Anzeigen) erfordert. Nur scheint mir die von den Franzosen gewählte Formel den finanziell leitenden Gedanken der directen und indirecten Besteuerung nicht klar und durchsichtig genug auszudrücken.

Ad 2 und 3. In der Ansicht des Grafen v. Soden sehe ich die Vorläuferin derer von Hoffmann. Ich muß daher die Kritik über beide zusammenziehen. Ehe aber eine solche ausgeübt werden kann, muß man sich über den Sinn dieser Ansicht klar werden. Das thut hier Noth. Denn, wenn auch die vom Graf v. Soden gewählte Formel bisher m. W. unbeachtet geblieben ist, so ist von der durch Hoffmann gebildeten vielfach Notiz genommen und zwar, so weit ich es zu beurtheilen vermag, ohne richtiges Verständniß derselben. Man begnügt sich damit, hervorzuheben, daß nach Hoffmann die directe Steuer ergreife das, was ist, die indirecte das, was geschieht, ohne sich Rechenschaft darüber zu geben, welche Bedeutung Hoffmann diesen Worten beilege. Die Aufklärung darüber liegt nicht so fern, als es scheint. Es ist nämlich gerade das Anzuerkennende in der Ansicht Soden's und Hoffmann's, daß sie die Feststellung des finanzwissenschaftlichen Unterschiedes directer und indirecter Besteuerung in dem Gegensatz der Merkmale sucht, die man bei der einen und bei

der andern zu berücksichtigen hat, um auf Steuerfähigkeit schließen zu können. Das erscheint allerdings in der Formel Soden's mehr verhüllt, und er selbst giebt keinen Commentar zu seiner Formel. Aber in der von Hoffmann verfaßten Formel zeigt es sich schon deutlicher, und, was hier entscheidend ist, er sagt es in seinem Commentar dazu ausdrücklich. Die einschlagenden Worte lauten in seiner Lehre von den Steuern S. 63: „Jedenfalls bedarf es gesetzlicher Merkmale, woran die Verpflichtung zur Entrichtung von Steuern ebensowohl von denen erkannt werden kann, welche sie zu leisten haben, als von denen, welchen das Einziehen dieser Steuern obliegt. Diese Merkmale können nun bestehen, entweder im Besitze persönlicher Eigenschaften, Sachen und Rechte, oder in der Verrichtung von Handlungen." Und ib.: „Zweierlei Betrachtungen leiten zunächst bei der Auswahl dieser Merkmale: die Leichtigkeit und Sicherheit im Erkennen derselben, und die Zuverlässigkeit der Voraussetzung, daß sie wirklich eine Fähigkeit Steuern zu zahlen bezeichnen." (Es ist eine Ungenauigkeit Hoffmann's, wenn er die Merkmale der Steuerpflicht und die der Steuerfähigkeit promiscue gebraucht.) Die eigentliche Frage ist also, welche Idee Hoffmann verknüpft mit den Merkmalen, die er als das Seiende bezeichnet, welche mit denen, die er das Geschehende benennt. Für mein Bewußtsein ergiebt sich dieselbe schon aus den von Hoffmann in seiner Formel gebrauchten Worten. Die, welchen diese Worte nicht genügen, mögen aus den von Hoffmann gewählten Beispielen und aus seiner Bemerkung am a. O. S. 63, daß der steuerbare Besitz — Hoffmann's Merkmal für die directen Steuern — offenkundig und dauernd

sein müsse, entnehmen, daß er unter den vom Seienden entlehnten Merkmalen zuverlässige bleibende, unter den an das Geschehende angeknüpften Merkmalen zuverlässige vorübergehende Kriterien der Steuerfähigkeit verstanden wissen will, — natürlich nicht in dem Sinn, als wenn eine directe Steuer nothwendig eine ordentliche, eine indirecte nothwendig eine außerordentliche Steuer sein müsse. —

Die Richtigkeit seiner Ansicht hat Hoffmann theils negativ zu beweisen gesucht, — aus der Unhaltbarkeit der herrschenden juristischen Auffassung von der Spaltung der Steuern in directe und indirecte — s. d. 2. Gruppe —, theils positiv dadurch, daß diese beiden Steuergattungen eine ganz verschiedene Technik voraussetzen, daher auch in der preußischen Monarchie die Verwaltung der directen und indirecten Steuerpartie regelmäßig nicht derselben Behörde hingegeben sei. Aber aus der Unhaltbarkeit der einen Ansicht folgt noch nicht die Wahrheit der ihr substituirten; und die Verschiedenheit der finanziellen amtlichen Behandlung directer und indirecter Steuern ist wohl ein sehr wichtiges Zeugniß dafür, daß der Gegensatz dieser beiden Steuergattungen ein wesentlicher sei, entscheidet aber gar nicht darüber, worin der Gegensatz bestehe. —

Insofern Hoffmann bei den Merkmalen der Steuerfähigkeit sowohl für directe als indirecte Steuern leichte Erkennbarkeit und Zuverlässigkeit fordert, steht er ganz auf dem Boden der von mir vertheidigten Auffassung. Statt aber nun weiter zu sagen, daß die zuverlässigsten Merkmale — also in meinem Auge die unmittelbaren — zugleich, wie sich noch zeigen wird, von längerer Dauer sind, entnimmt er aus der Permanenz oder Nichtpermanenz der Merkmale der Steuerfähig-

keit das allein Charakteristische der directen, beziehungsweise der indirecten Steuern. Darin liegt der Hauptfehler der Ansicht Hoffmann's. Dieser Fehler offenbart sich dadurch, daß sie sich mit der berechtigten juristischen und nationalökonomischen Auffassung jenes Gegensatzes nicht in Einklang bringen läßt, — s. die, der Kritik der 3. Gruppe folgenden Bemerkungen — was doch der Fall sein müßte, wenn die Ansicht richtig wäre.

Die Ansicht Hoffmann's fordert auch zu vielen Ausstellungen im Einzelnen auf. Um nicht zu weitläufig zu werden, will ich nur auf Einiges aufmerksam machen. Die Gewerbesteuer ist anerkannt eine directe Steuer. Hoffmann ist weit entfernt davon, das zu leugnen. Aber er bucht sie auf Grund seiner Unterscheidung der Steuerfähigkeitsmerkmale unter den Steuern, bei denen das Kriterium der Steuerfähigkeit von der Ausübung einer Befugniß entnommen ist. Das entsprach, was die preußische Monarchie angeht, der Gewerbefreiheit, wie sie das Gewerbst. Ed. vom 2. Nov. 1810 geschaffen hatte, einer Gewerbefreiheit, die wohl anderen Privaten und Corporationen gegenüber zu Recht bestand, nicht aber dem Staat gegenüber, von dem vielmehr die Befuguiß zum Gewerbebetrieb durch Lösung eines Gewerbescheins erkauft werden mußte. Es stimmt das aber nicht mehr überein mit der Gewerbefreiheit, welche die Voraussetzung des Gewerbst. Ges. vom 30. Mai 1820 bildet, indem hiernach die Befugniß zum Gewerbebetrieb als ein Ausfluß der allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte gedacht ist, so daß nur bei gewissen Gewerben deren Betrieb die Entrichtung einer Steuer an den Staat zur Folge hat. Der Betrieb eines Gewerbes aber besteht aus einer — freilich fortlaufenden — Reihe von Hand-

lungen oder Thätigkeiten gewerblicher Art. Handlungen nun geschehen, und, weil sie geschehen, vergehen sie. Eigentlich also mußte Hoffmann, um consequent zu sein, in der Gewerbsteuer eine indirecte Steuer erblicken. — Ferner wird kein Jurist annehmen, daß ein Erbrechtserwerb, wenn er, wie nach A. L. L. und nach französischem Recht, ipso jure erfolgt, als Product einer Handlung des Erben anzusehen sei. Hoffmann aber rechnet trotzdem den Erbschaftsstempel zu den Steuern von einer Handlung. — Dann hätte Hoffmann die Permanenz der Kennzeichen der Steuerfähigkeit, damit sie stichhaltiger werde, entweder auf die Eigenschaft einer längern Dauer einschränken, oder sie von dem menschlichen Individuum auf die menschliche Gattung, und so analog weiter, übertragen müssen. Denn der einzelne Mensch stirbt, wandert aus, verliert sein Vermögen, legt sein Gewerbe nieder, wird erwerbsunfähig u. s. w. —, aber Andere treten an seine Stelle, nehmen sein Gewerbe wieder auf u. s. w.; das einzelne Gebäude wird zerstört, andere neu errichtet und so fort. — Besonders unzuverlässig wird Hoffmann's Ansicht deßhalb, weil er Steuerfähigkeit und Steuerpflicht indentificirt. So erwähnt er unter den Steuern von den Handlungen für die preußische Monarchie die Braumalzschrot- und die Maischbottichsteuer. Die Kennzeichen für das Eintreten der Steuerpflicht sind ihm hier die Verwandlung des Malzes in Bier, beziehungsweise die Handlung des Einmaischens. Beides will ich an dieser Stelle als richtig zugeben; — ich behalte mir wegen der Braumalzschrotsteuer meine Erinnerung dagegen vor —; aber Auskunft darüber, ob diese Handlungen Kennzeichen der Steuerfähigkeit seien, sucht man bei Hoffmann vergeblich.

Rau — Fin. W. §. 292 — nähert sich durch seine Ein-

theilung der Steuern in Schatzungen und Aufwandssteuern insoweit der Ansicht Hoffmann's, als er von den Schatzungen aussagt, daß man bei ihnen die Personen mit ihrem Besitz und Erwerb fortwährend im Auge habe, während man bei der Aufwandssteuer sich entweder an einzelne Vorgänge halte, deren jeder für sich den Grund einer besonderen Steuerforderung bilde, oder wenigstens nur an einzelne Zweige der Ausgabe, die man als Merkmale eines gewissen Einkommens ansehe. — Er erklärt daher, daß seine Eintheilung der Steuern in Schatzungen und Aufwandssteuern im Wesentlichen zusammenfalle mit der Hoffmann's in Steuern von dem, was ist, und von dem, was geschieht. Abgesehen aber davon, daß Rau dagegen protestirt, daß seine Schatzungen mit den directen, seine Aufwandssteuern mit den indirecten Steuern identisch seien, und abgesehen davon, daß jene Worte Rau's den Gedanken Hoffmann's, nur bei den Schatzungen — und hier auch nicht in dessen wahrem Licht — andeuten, während man ihn bei den Aufwandssteuern suppliren muß, hat er die von Hoffmann accentuirten Kennzeichen nicht in die Definition von Schatzungen und Aufwandssteuern aufgenommen, sie nicht, wie Hoffmann, zu Begriffsmerkmalen erhoben, sie somit als unwesentlich hingestellt. Denn er definirt seine Schatzungen als Steuern, bei denen die Beitragsfähigkeit der Bürger auf Grund der Vermögensumstände oder der Steuerfähigkeit jedes Einzelnen —, Aufwandssteuern dagegen als solche, bei denen die Beitragsfähigkeit der Bürger nach den Verwendungen ihres Vermögens, nach ihren Ausgaben, ermittelt wird. Andererseits ist anzuerkennen, daß sich Rau der Verwechselung der Steuerfähigkeit und der Steuerpflicht hier nicht, wie Hoffmann, schuldig gemacht hat. —

Ad 4. Lotz ist, gleich Hoffmann, durch das Unwahre der herrschenden juristischen Ansicht, daß bei den indirecten Steuern der Steuerzahler und der Steuerträger nothwendig auseinanderfallen, — während beide wirklich sehr wohl coincidiren können, z. B. wenn Jemand für den eigenen Genuß zollpflichtige Waaren einführt, oder für die Selbstconsumtion einschlachtet oder Bier braut, und deßhalb Zoll, Schlacht- und Biersteuer entrichtet — veranlaßt worden, eine neue Meinung über die Differenz zwischen directer und indirecter Besteuerung zu suchen und auszusprechen. Er vindicirt seiner Ansicht einen finanzwissenschaftlichen Charakter. Sie ist aber wesentlich juristischer Natur. Denn die entscheidende Wirkung des in die Zeit der Production der Güter resp. in die ihres Uebergangs in den Verkehr fallenden Steuerhebungstermines soll die Feststellung der Person des Steuerpflichtigen dem Staat gegenüber sein. Lotz hält sich dann auch nicht frei von Inconsequenz, indem er z. B. den Zoll von fremden Waaren, den der einführende Kaufmann zahlt, in Bezug auf diesen als eine indirecte Einkommensteuer, in Bezug auf den Kunden, der den Zoll durch Bewilligung eines entsprechend höheren Waarenpreises zurückerstattet, als eine indirecte Consumtionsabgabe darstellt, also bei derselben Steuerforderung zwei succesiv Verpflichtete annimmt und damit zugleich — s. die Kritik über die 2. Gruppe — ein falsches Verständniß der Steuerüberwälzung an den Tag legt.

Ad 5. Dieterici wird sicher nicht dafür gehalten haben, daß man eine directe Steuer beliebig in eine indirecte und umgekehrt verwandeln könne, je nachdem man bei jener der Heberolle einen Tarif, bei dieser dem Tarif eine Heberolle substituire. Denn damit wäre die Trennung der Steuern

in directe und indirecte für etwas rein Aeußerliches und Willkürliches erklärt. Seine Meinung kann nur dahin gegangen sein, daß das Wesen der directen Steuer eine Erhebung derselben nach einer Rolle, das Wesen der indirecten deren Erhebung nach einem Tarif mit sich bringe. Dann aber hat er den Begriff der fraglichen Steuern mit einem Mittel, diesen Begriff zu realisiren, verwechselt. Woran man zu erkennen vermöge, wann eine Steuer zu ihrer Erhebung eine Rolle, wann einen Tarif erheische, bleibt durchaus verborgen.[3] Er hat außerdem übersehen, theils, daß es sehr bedeutende indirecte Steuern giebt, die ohne Tarif erhoben werden, z. B. in der preußischen Monarchie die Braumalzschrot-, im Gebiet des ganzen Zollvereins die Rübenzuckersteuer; theils, daß das Wort „Heberolle," „Erhebungsrolle" für Zolltarif gebräuchlich ist s. Public. d. Fin. M. v. Motz vom 27. Oct. 1826 — v. K. A. **10.** 985 —; L. T. A. vom 2. Juni 1827 für die Stände des Herz. Schlesien und der Gr. Glatz sub A. VII. — v. K. A. **11.** 303 —; Erhebungsrolle vom 30. Oct. 1831 für die Jahre 1832 — 1834 G. S. 187; Bekm. des Fin. M. Gr. v. Alvensleben vom 18. April 1836 — v. K. A. **20.** 320.

Zweite Gruppe.

Dahin rechne ich

1. nach der Unmittelbarkeit oder Mittelbarkeit des Rechtsverhältnisses zwischen dem Staat und

[3] L. Stein Fin. W. S. 203 hat bei seinem Vorschlag, die Productionssteuern (— nach ihm die directen —) Cataster-, die Consumtionssteuern (— nach ihm die indirecten —) Tarif-, die Einkommensteuern (— nach ihm zugleich der directen und der indirecten Besteuerung angehörig —) Taxsteuern zu nennen, diesen Fehler vermieden und sich zugleich gegen sprachliche Einwendungen sicher gestellt.

dem Steuerpflichtigen resp. Steuerträger: die Ansicht Montesquieu's, daß einige Steuern eine demande formelle des Staats an den Steuerpflichtigen involviren, während bei anderen der Staat d'une manière moins directe, sich an den Steuerträger wende. Wie er das juristisch meint — Montesquieu war berufsmäßig Jurist —, das erläutert er im 14. Cap. des 13. Buchs de l'esprit des lois mit den Worten: Cet impôt (sc. sur les marchandises), étant réellement payé par l'acheteur, est un prêt que le marchand a déjà fait à l'acheteur; ainsi il faut regarder le négociant, et comme le débiteur général de l'état, et comme le creancier de tous les particuliers.

Diese Ansicht ist dann in Deutschland die vulgäre geworden, gewiß vorzüglich deßhalb, weil gerade hier die Staatswissenschaft als ein annexum der Jurisprudenz betrachtet wurde. An dem Zuspitzen der Formel dafür haben sich Viele betheiligt, z. B. F. B. Weber im Lehrb. der polit. Oekon. Bd. 2 §. 253; Th. Schmalz, staatswirthsch. Briefe 2. 191. 192; L. H. v. Jacob Fin. W. §. 514; K. S. Zachariä in den Abh. über Staatswirthsch. Lehre S. 29; Edm. Baumstark Encycl. §. 487; J. G. Hoffmann, Lehre von den Steuern S. 69; K. H. Rau Fin. W. §. 203. (Damit soll nicht gesagt sein, daß jeder Redacteur einer solchen Formel der damit ausgesprochenen Meinung persönlich anhänge.) Die Formel selbst lautet bei

Weber: directe Steuern werden von den Bürgern, die sie tragen, selbst, theils den Personen nach, theils nach Maßgabe ihres Vermögens und Einkommens geradezu

erhoben; die indirecten werden auf einem Umwege von Denen, die sie eigentlich tragen, erhoben, indem sie auf die von denselben zu verzehrenden Producte gelegt sind; die daher die Erzeuger und Verkäufer der letzteren, von denen man sie erhebt, nur vorschießen, indem sie sich den Betrag derselben in deren, damit erhöhetem Preise wiedergeben lassen;

Schmalz: directe Steuer soll die sein, welche der selbst bezahlt, der sie eigentlich tragen soll; indirecte, welche der bezahlt, der sie sich von einem Anderen wieder erstatten läßt;

v. Jakob: directe Steuer ist eine unmittelbar Dem, welcher sie zahlen soll, auferlegte; die indirecte ist einem Solchem auferlegt, der sie bloß vorschießen und von einem Anderen wieder einziehen soll;

Zachariä: directe Steuern sind die, welche von Dem zu entrichten sind, dessen Einkommen oder Einnahme sie belasten sollen; indirecte die, welche für Den, dessen Einkommen oder Einnahme sie belasten sollen, von einem Anderen zu verlegen oder vorzuschießen sind;

Baumstark: eine directe Steuer hat Derjenige sogleich zu zahlen, den sie treffen soll, eine indirecte zahlt Einer vorauslegend und läßt sie sich dann von Demjenigen, den sie treffen soll, wieder erstatten;

Hoffmann: s. den Eingang meiner Abhandlung;

Rau: directe Steuern sind Steuern, bei denen der Zahlende zugleich der Belastete ist; die Forderung richtet sich geradezu an die Personen, die man nach ihrer Steuerfähigkeit belasten will; indirecte Steuern sind

Steuern, bei denen der Zahlende nicht der Belastete ist, aber vorausgesetzt wird, daß jener im Stande sein werde, die wie einen Vorschuß entrichtete Steuer auf die Belasteten abzuwälzen.

2. nach der Bestimmtheit oder Unbestimmtheit des Steuerbetrages:

a. die Ansicht G. H. v. Borowski's in dessen pr. Cam. u. Fin. Wes. 2. Ausg. 1. 227. Hier sagt er: die Landes-Abgaben oder Auflagen sind im preußischen Staat entweder directe Auflagen, d. i. Beiträge von den Landesproducten, die in Natur oder auch nach ihrem Werth unmittelbar abgegeben werden, und deren Summe bestimmt ist; oder indirecte, d. i. Abgaben vom Ein- und Verkauf aller einheimischen und fremden Bedürfnisse, Waaren und Producte;

b. die A. L. Heeren's in dessen Ideen über Politik 3. 1. 304. not. 4. Ihm zufolge sind directe Steuern die, welche zu einem bestimmten Ertrag für (sic) die Besteuerten aufgelegt werden; indirecte alle übrigen, vorzüglich die auf die Ein- und Ausfuhr der Waaren und auf die Consumtion gelegten;

3. nach der Unmittelbarkeit oder Mittelbarkeit des steuerlichen Rechtsverhältnisses in subjectiver Hinsicht und nach der Bestimmtheit oder Unbestimmtheit des Steuer-Betrags:

die Ansicht des A. L. R. — §. 65 II. 14 — und der A. G. O. — §. 356 I. 50 —, daß directe Steuern solche, welche Jemand für seine Person oder als Besitzer eines Grundstücks, in dem einen wie in dem anderen Falle zu einem bestimmten Betrag zu entrichten hat, — alle

anderen indirecte s. G. O. Trib. Gutachten vom 6. Sept. 1841 im J. M. Bl. 4. 139 und die Bestimmungen des Entw. zum A. G B., welche in dem J. M. R. vom 22. März 1842 ib. 138 mitgetheilt sind. (In dem Gutachten des G. O. Trib. ist ausgeführt, daß die landrechtliche Vorschrift und die der A. G. O. in den alleg. Stellen sich ergänzen.) Leider fehlt mir das Material zur Auskunft darüber, ob die Eintheilung der Landesauflagen in solidae oder insolidae, wie sie in dem Quotisationsreceß vom 28. Juni 1643 vorkommt, damit zusammenhängt. — Dagegen erscheint es mir als sehr wahrscheinlich, daß die Bestimmung des §. 356 I. 60 A. G. O., wonach der Besitz eines Grundstücks als rechtliches Merkmal directer Steuerpflicht gilt, den Min. v. Schuckmann veranlaßt hat, analoger Weise die communale Hundesteuer in dem Rescr. vom 24. Sept. 1824 — v. K. A. 8. 900 — für eine directe Steuer zu erklären.

4. nach der Bestimmtheit oder Unbestimmtheit des Steuerbetrags, sowie nach dem durch die Steuer zu erreichenden Staatszweck: die Ansicht von M. v. Prittwitz, Grenzen der Civilisation S. 301. Er nennt directe oder fixirte Steuern die für den allgemeinen Staatszweck mit festgesetzten Beiträgen; indirecte die zu einem bestimmten Zweck und unter besonderen Umständen zu zahlenden, ohne daß das Maß des Einzelnen vorausbestimmt ist;

5. nach der Unmittelbarkeit oder Mittelbarkeit des Rechtsverhältnisses zwischen dem Staat und dem Steuerträger, nach der Bestimmtheit oder Unbestimmtheit des

Steuerbetrags, nach dem durch die Steuer zu erreichenden Ziel und nach dem Rechtsgrunde: die C. v. Rotteck's in dem 1834 erschienenen Lehrb. der materiell. Polit. S. 313. 314. Ihm sind directe Steuern solche, welchen ein an und für sich gültiger Titel — wenn auch nicht, was streng genommen sein müßte, in Beziehung auf das Quantum — zum Grunde liegt, namentlich also alle die, welche unmittelbar auf den Besitz oder Erwerb als solche gerichtet sind und keinen anderen Schuldner im Auge haben, als den, von welchem sie unmittelbar gefordert werden, (um so auf geradem Wege das im Rechtsstaat nothwendige Ziel zu erreichen, nämlich eine dem Vermögen oder der Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsverbandes entsprechende Steuervertheilung); indirecte alle übrigen, welche keinen an und für sich rechtsbeständigen — ob auch nach genereller Vermuthung auf einen solchen hinweisenden (sic) — Titel haben, oder nach ihrer Intention die Steuerzahler nicht treffen sollen (— zur Erreichung jenes Ziels auf Umwegen —).

Als Commentar dazu dient die von demselben Autor im 7. Band der neuen Auflage des Staatsrechtslexicons — 1847 — darüber niedergelegte Aeußerung. Sie lautet dahin: „Geht die Steuerforderung gerade und unmittelbar an Denjenigen, welcher als der eigentliche Zahlungspflichtige (mit Recht oder Unrecht) geachtet wird, und zwar aus einem Titel oder in Bezug auf einen Gegenstand, welcher für solche Zahlungspflicht und deren Maß unmittelbar bestim-

mend ist; so wird die Steuer eine directe genannt. Wird jedoch die Steuer von anderen Personen erhoben, als denjenigen, die man dabei als Zahlungspflichtige und definitiv Zahlende im Auge hat, so, daß also — der Intention der Steuerforderung nach — jene Ersten bloß den Vorschuß für die Letzten leisten, diese Letzteren aber ihn jenen wieder ersetzen und dergestalt die eigentlich Zahlenden sein sollen; oder wird zwar die Forderung wirklich an Diejenigen gerichtet, von welchen man den Beitrag definitiv verlangt, doch aus einem Anlaß oder Titel oder von einem Gegenstande, der an und für sich nicht steuerpflichtig macht, von welchem man aber (mit Recht oder Unrecht) annimmt, daß er gleichwohl das Vorhandensein einer wirklichen Steuerschuldigkeit und das Maß derselben andeute, so daß der Besteuerte nicht eigentlich wegen des mit der Steuer unmittelbar belegten Gegenstandes oder Factums beitragspflichtig gemacht wird, sondern nur wegen des (wirklichen oder vermeintlichen) Zusammenhangs desselben mit einem anderen, die wahre Steuerpflicht involvirenden Umstand oder Schuldtitel, so nennt man die Besteuerung eine indirecte, weil nämlich nicht unmittelbar oder gerade, sondern erst auf einem Umwege zu ihrem eigentlichen Ziel und Rechtsfundament, d. h. zu der Person oder Sache, die man dabei im Auge hat, gelangende."

6. nach der Vermeidlichkeit oder Unvermeidlichkeit der Uebernahme der Pflicht zur Steuerentrichtung. In diesem Sinne versteht das Collect. Rescr. d. M. d. g. A.

v. Altenstein u. d. J. u. d. P. v. Rochow vom 21. Jan. 1837 — v. K. A. 21. 249 — unter indirecten Steuern solche, bei denen es von dem Contribuenten abhängt, je nachdem er sich für den Mehr= oder Minder= oder Nichtgebrauch des besteuerten Gegenstandes entscheidet, ob und bis zu welcher Höhe er dieselben entrichten will. Dieser Ausspruch bezieht sich zwar auf eine Communalabgabe, aber dessen Urheber müssen sich wegen der paritas rationis gefallen lassen, daß man bei ihnen die gleiche Ansicht hinsichtlich der Staatssteuern voraussetzt. — In der Consequenz dieser Ansicht erblicken die beiden Minister, ohne der abweichenden Meinung des Min. v. Schuckmann zu gedenken, in der Hundesteuer eine indirecte Steuer.

Von diesen Bestrebungen, an der Hand der Rechtswissenschaft die Grenzen der Begriffe der directen und indirecten Besteuerung zu finden, scheiden an dieser Stelle die aus, welche dabei Rücksichten des Staatsrechts zum Grunde gelegt haben. Denn sie betreffen in Wahrheit nicht das innere Wesen dieser verschiedenartigen Besteuerung, sondern dabei mögliche Motive und Ziele, so daß die Gerechtigkeit der Steuervertheilung, die staatsbürgerlichen Befugnisse der Regierten, der verfassungsmäßige Antheil des Volks an der Gestaltung der staatlichen Verhältnisse bei directer Besteuerung eine stärkere Garantie fänden, als bei indirecter. — Die Behauptung von v. Prittwitz insbesondere ist mir ganz unverständlich. Jedenfalls führt sie in ihrem Wortverstande zu seltsamen Consequenzen. So war in den Marken die Contribution behufs der Landesvertheidigung, die doch gewiß Jeder als zu dem allgemeinen Staatszweck gehörig anerkennen wird, einge=

führt s. u. A. v. Thiele a. a. O. S. 574; Math. Mon. Schr. 2. 281. Nach ihrem eigenen Wunsch erhielten die Städte statt der Contribution die Accise zu dem gleichen Zweck. Folglich müßte nach v. Prittwitz diese Accise in sofern als eine directe Steuer, oder vielmehr gar nicht als Steuer angesehen werden, denn als indirecte nicht, weil sie dem allgemeinen Staatszweck dienen sollte, und als directe auch nicht, weil dabei der Beitrag des Einzelnen nicht vorausbestimmt war.

Einer näheren Erwägung entziehen sich ferner hier von den unter der zweiten Gruppe erwähnten Ansichten die, welche zufällige Eigenschaften directer Steuern, — daß deren Betrag für den Einzelnen, daß auch die Summe der Beiträge der Einzelnen quantitativ fixirt, daß die Nöthigung, sich der Zahlung zu unterwerfen, stärker, als bei den indirecten und überdieß anders geartet sein kann —, mit Begriffsmerkmalen derselben verwechseln.

Dagegen erscheint die, wahrscheinlich durch Montesquieu's Ausspruch veranlaßte Ansicht hier zur Sache legitimirt. Nur befriedigt sie nicht. Wer dem Staat eine indirecte Steuer zahlt, weil das Merkmal der Steuerpflicht auf ihn hinweis't, tilgt dadurch eine diesem gegenüber vorhandene Schuldverbindlichkeit gerade eben so gut, als wer eine directe Steuer entrichtet. Er zahlt damit weder in dem einen noch in dem andern Falle eine Cessionsvaluta. Der Staat und das Recht an sich legen weder bei einer directen noch bei einer indirecten Steuer dem verpflichteten Zahler ein Hinderniß in den Weg, das Gezahlte ganz oder zum Theil auf Andere zu überwälzen: dieß so wenig, daß sie vielmehr die weitere und endliche Vertheilung der eingezogenen Steuer dem Verkehr überlassen, aber nicht in dem Sinn, daß der Verkehr es be-

wirken müsse — sie übertragen kein Recht darauf —, sondern in dem, daß er es bewirken werde.[1] Mit der Fassung der Formel von Weber und vorzüglich der von Rau könnte man sich in dieser Beziehung einverstanden erklären, was die indirecten Steuern angeht; aber der unrichtige Gedanke, daß nach der Intention des Gesetzes die directe Steuer unüberwälzbar sein soll, ist in dem ersten Theil der betreffenden Formeln unverkennbar ausgesprochen.) Es darf daher die Ueberwälzung in keinem Fall in Gestalt der Geltendmachung eines jus cessum Statt finden, etwa unter Berufung auf den im §. 46 I. 16 A. L. R. ausgesprochenen Rechtssatz, daß ein zahlender Nichtschuldner auch ohne ausdrückliche Cession in die Rechte des befriedigten Gläubigers wider den Schuldner eintrete. Es sind also auch Vorwürfe gegen die indirecten Steuern, wie sie z. B. H. W. Crome, das Steuerwesen 1. 66 — speciell hinsichtlich der Consumtionssteuern — erhebt, daß der Staat dabei Die, welche ihm die Steuer entrichten, ohne jede Gewährsleistung und ohne materiell rechtliches Fundament nöthige, statt Anderer zu zahlen oder nolentes volentes als seine Steuererheber zu fungiren, juristisch genommen grundlos. Man würde sonst dasselbe von den directen Steuern aussagen müssen, und zwar von ihnen mit größerer Wahr-

[1] Im Alterthum scheint man darüber ganz gesunde Begriffe gehabt zu haben. So sagt Tacitus — Annal. 13. 31 —: (Nerone secundum L. Pisone consulibus —) Vectigal quoque quintae et vicesimae venalium mancipiorum remissum, specie magis quam vi, quia cum venditor pendere juberetur, in partem pretii emtoribus accrescebat, d. h.: als Nero — dieser zum zweiten Male — und L. Piso Consuln waren, wurde die 4 % Steuer vom Preis erkaufter Sclaven erlassen; aber mehr scheinbar, als wirklich; denn es hatte nun der Verkäufer diese Steuer zu entrichten, welcher sie auf den Kaufpreis schlug.

heit, theils, weil manche directe Steuer — z. B. die Gebäudesteuer an Orten, an denen eine große Nachfrage nach Wohnungen ist — die Ueberwälzung thatsächlich leichter und offener gestattet, als manche indirecte Steuer — z. B.. die Salzsteuer, besonders wenn deren Erhebung mittelst des Salzzwangs erfolgt — theils, weil in der preußischen Monarchie — mit Ausnahme Rheinland's und Westphalen's (s. §. 13 V. O. 31. März 1831 G. S. 38; C. O. 17. Juli 1834 — v. K. A. **18.** 663 —; C. O. 6. Feb. 1841 G. S. 29 —) die Grund-, die Classen-, die Gewerbesteuern von den Ortsgemeinden erhoben werden müssen, so daß damit die Pflicht der Vertretung der Ortserheber verbunden ist — s. die beiden oben alleg. C. O. von 1834 und 1841, sowie einen derartigen praktischen Fall im Erkenntn. des Gerichtsh. z. Entsch. der Competenzconfl. vom 22. Nov. 1856 V. M. Bl. **18.** 88. (Früher mußten die Gutsherrschaften ihre bäuerlichen Wirthe in der Erfüllung der Steuerpflicht vertreten. Der Anfang und die Folgen davon sind gleich bemerkenswerth. Das 2 Al. i. f. des §. 7 der vom Kurprinz Friedrich vollzogenen Resolution vom 19. Nov. 1687 — nicht vom 19. Sept. 1687, wie irrthümlich in der V. O. vom 2. Nov. 1712 gesagt ist — bestimmte, daß hinsichtlich der Contribution „die von Adel und andere, welche ihre Güter und Unterthanen haben, dahin zugleich angehalten werden mögen, vor die Ihrigen zu stehen" — Myl. C. C. M. **4.** 3. 41. Die allegirte, nicht einmal vollzogene Verordnung einer Behörde vom 2. Nov. 1712 — denn sie kündigt sich als auf A. S. B. erlassen an —, nennt die Vorschriften der kurprinzlichen Resolution von 1687 eine „Generalverfassung" und bezeichnet als deren ursprüngliches Gültigkeitsgebiet die Kurmark und einige andere Provinzen mit dem

Bemerken, daß sie von nun an in allen Provinzen „wo es thunlich", gelten solle. Der §. 6 des Ed. vom 14. Sept. 1811 über die Regulirung der gutsherrl. u. bäuerl. Verh. G. S. 283 macht daraus überhaupt die Pflicht der Gutsherren, ihre Bauern bei deren Unvermögen in den Steuern und anderen öffentlichen Abgaben und Leistungen zu vertreten, und der §. 80. b. sub 2 Ablös. Ges. vom 2. März 1850 G. S. 102 hält daran fest. Was daraus an reellem Capital für die Bauern geschaffen wurde, darüber klären auf die §§. 9. 37 des alleg. Ed. vom 14. Sept. 1811 G. S. 284. 292 und die weitere Entwickelung dieses Theils der Gesetzgebung seit 1850. Man sieht also, daß nicht bloß in der physischen Welt aus einem Schneeball eine Lawine werden kann und begreift den Werth des Grundsatzes: principiis obsta! — Ueber die Pflicht der Dominien in der preußischen Oberlausitz, in subsid. statt der eigentlich dazu Verbundenen die Rauchsteuer zu entrichten — eine Pflicht, die erst mit der Geltung der neuen Grundsteuergesetzgebung erloschen ist — vergl. die jurist. Zeitung f. 1836 S. 639 und das O. Trib. Erk. vom 8. Juli 1851 in den Entsch. **21**. 157 —).

In Wahrheit besteht der privatrechtliche Unterschied zwischen der Forderung einer directen und der einer indirecten Steuer darin, daß die erstere von Hause aus gegen individuell bestimmte oder doch im Voraus individuell bestimmbare Personen ein rechtliches Dasein hat, während die andere ihren Schuldner erst durch ein vermittelndes Kriterium findet, von dem es fraglich ist, nicht nur, auf wen? sondern ob es überhaupt auf Jemand als den Steuerschuldner hinweisen werde. (Das ist wohl auch der Gedanke der Aeußerung des G. O. Tribunals in dem mehrfach alleg. Gutachten vom 6. Sept. 1841



daß „indirecte Abgaben immer ein bestimmtes Verhältniß, eine bestimmte Handlung und die daraus folgende Verpflichtung zu einer bestimmten Zahlung voraussetzen.") Es gehört zu den schwersten Aufgaben der Finanzpolitik, solche Kriterien für das Entstehen der subjectiven Pflicht zur Entrichtung von indirecten Steuern zu wählen, daß das Vermeiden des Zutreffens dieser Kriterien in den Personen der Regierten diesen größere Entbehrungen auferlegt, als das Gegentheil. Die Vermeidlichkeit der indirecten Steuern hat in den Bedürfnissen der Regierten ihre Grenze und ihren Regulator.

Der wirkliche Grund des Irrthums in der bisherigen Auffassung des verschiedenen, bei directer und bei indirecter Steuerforderung obwaltenden Rechtsverhältnisses liegt, wie angedeutet, darin, daß man in Betreff der Steuerüberwälzung eine Voraussetzung der Finanzgesetzgebung als eine Intention derselben angesehen hat. — Ich habe ungeachtet fleißigen Bemühens in der preußischen Finanzgesetzgebung nur zwei — nicht mehr geltende — Bestimmungen angetroffen, in denen sich eine, auf Steuerüberwälzung bezügliche Intention offenbart, aber dieß in einer ganz anderen Richtung, nämlich zu dem Zweck, gewisse Personen — die Winzer und die Tabaksbauer — dagegen zu schützen, daß die Wein-, resp. Tabakssteuer von den en gros aus erster Hand Kaufenden auf sie gewälzt werde — s. §. 3 G. 25. Sept. 1820. G.S. 194; §. 3 C. O. 28. Sept. 1834 G. S. 165; C.O. 9. Jan. 1822 G.S. 40 —. —

Dritte Gruppe.

Dahin zähle ich nicht die physiokratische Ansicht, da diese nur eine directe Steuer anerkennt, die Wahrheit aller andern Steuern verneint; wohl aber die Ansichten von

1. J. G. Hunger in der 2. Ausg. seiner Gesch. der Abgaben in Sachsen. Er definirt S. 113 die directen, — von ihm S. 26. „fixirte" genannten —, Steuern als unmittelbare Steuern vom Reinertrag, — ohne die entgegenstehenden Steuern besonders zu charakterisiren;
2. Lor. Stein, Fin. W. S. 188. Er sieht in den directen Steuern solche von sachlichen Capitalien, in den indirecten solche von der Arbeit, nennt die ersteren Productions-, die anderen Consumtionssteuern und bemerkt, daß die Einkommensteuer, die nach ihm die Steuer vom Ueberschuß, beiden Steuergattungen angehöre;
3. C. A. Freih. v. Malchus, Fin. W. §. 38. Er sagt: die directen Steuern treffen den Besitz und Erwerb eines Einkommens, die indirecten hängen sich an den Genuß desselben;
4. Fr. C. Fulda, Handb. der Fin. W. §. 154. Ihm sind directe Steuern die, welche vom Vermögen oder Einkommen, — oder auch vom Erwerb, vom Besitz —; indirecte die, welche bei einer Ausgabe oder vom Genuß erlegt werden müssen;
5. N. F. Canard, Grundſ. der Staatswirthsch. — in der deutschen, 1806 zu Ulm erschienenen Uebersetzung §. 82. Er definirt die directe Auflage als die, welche in den verschiedenen Quellen des Einkommens ihren Ursprung hat, die indirecte als die, welche auf die verzehrende Staatsbürgerclasse, oder auf die Waare in dem Augenblick, wo sie in die Hände dieser Classe übergeht, gerichtet ist. Er schlägt vor, die erstere die Auflage von der Rente, die andere die Auflage von der Consumtion zu nennen;

6. die angebliche Ansicht der Praxis. Sie geht, nach Baumstark Encycl. §. 487, dahin, daß die Personal-, Vermögens- und Einkommenssteuern directe, die Genußsteuern indirecte seien.

Bei der Prüfung der Versuche, vom Standpunct der gesellschaftlichen Güterlehre aus die Begriffe der directen und indirecten Steuern zu bestimmen, befindet man sich, — ich habe bereits darauf aufmerksam gemacht —, insofern in einer eigenthümlichen Lage, als an sich diese nationalöconomische Feststellung für die finanzielle präjudiciell ist, während der Gang der Entwickelung unserer Cultur die Sache so gestaltet hat, daß das Bedürfniß der Finanzverwaltung, um die ihr für die Besteuerung nöthigen Kennzeichen der Steuerfähigkeit zu wissen, vor der Ausbildung der socialen Güterlehre vorhanden war, jene also unabhängig von der Nationalöconomie operiren mußte. Damit ist sie freilich hie und da zur Annahme von Kriterien und dadurch zur Einführung von Steuern gelangt, — so zu der Kopfsteuer, der Steuer von der Güterbewegung im Rechtsverkehr —, wozu eine gesunde Güterlehre nicht gerathen haben würde. —

Eine Folge des allmäligen Ausbaues der socialen Güterlehre war, daß man auf Grund der von ihr als richtig anerkannten Principien die von der Finanzverwaltung zur Geltung gebrachten Steuern einer Untersuchung unterwarf. So weit sich die Ergebnisse derselben in den mitgetheilten Formeln ausdrücken, erscheinen sie sämmtlich ungenügend. Denn sie enthalten nur Beispiele für die eine oder die andere der hier in Frage stehenden Steuergattungen, und selbst in dieser Beschränkung ist die Fassung mancher Formel verdientem Tadel ausgesetzt. Dem Ziel am nächsten steht die Formel Canard's.

Vollständig ist, wenn man die geschichtlich vorhandenen Steuern beachtet, auch sie nicht, indem sie weder Rücksicht nimmt auf directe Steuern, die sich an die Güterquellen selbst anlehnen, — z. B. nicht auf Vermögenssteuer —, noch auf die Gütervertheilung, welche die hauptsächliche Unterlage der Stempelsteuer ist.

Würden jetzt die Vertreter der socialen Güterlehre von der Finanzverwaltung angegangen um Auskunft über objective Kriterien der Zahlungsfähigkeit für directe oder indirecte Steuern, so könnte das Gutachten nur dahin lauten, daß die Merkmale der Steuerfähigkeit für directe Steuern in den Güterquellen oder den daraus entspringenden, also orginären Einnahmen, die für indirecte Steuern in der Vertheilung oder Verwendung der erzeugten Güter liegen. Das Votum würde dadurch begründet werden, daß allein die ersteren einen unmittelbaren, die andern lediglich einen mittelbaren Schluß auf Steuerfähigkeit gestatten. Es würde nicht unterlassen werden, hervorzuheben, daß die ersteren nach ihrer Natur zugleich eine gewisse Fortdauer in der Erkennbarkeit der subjectiven Steuerfähigkeit verbürgen, — was wohl Niemand bestreiten wird.

Anders, und doch innerlich verwandt damit, würden die Vertreter des Rechts respondiren, wenn die Finanzverwaltung mit ihnen in Communication träte wegen des juristischen Steuerschutzes. Sie würden sagen: mit den objectiven Merkmalen der Steuer*fähigkeit* haben wir Nichts zu schaffen, darüber mußt Du Dich mit den Repräsentanten der socialen Güterlehre verständigen oder verständigt haben; uns interessiren nur Merkmale für das Erkennen des Subjects der Steuer*pflicht*; von der Gestaltung dieser Kriterien, — davon, ob sie einen unmittelbaren oder nur einen mittelbaren Schluß

darauf zulassen —, hängt es ab, ob wir eine bestimmte Person ohne Weiteres als Steuerschuldnerin betrachten dürfen, oder ob uns noch der Eintritt eines besonderen Umstandes dargethan sein muß, um dafür zu halten, daß die Steuerforderung existent geworden und sich zu ihr ein nun individuell bestimmbarer Schuldner gefunden habe. Sie würden geltend machen, daß sich daran manche abweichende rechtliche Folgen knüpfen, — z. B. hinsichtlich der Verjährung der Steuerforderung, der Bevorzugung des Steuergläubigers im Concurse des Steuerschuldners.

Die Vermittelung zwischen dem Gegensatz der Merkmale der Steuerfähigkeit und der Steuerpflicht wird oft dadurch bewirkt werden, daß die ersteren die natürliche Prämisse der anderen sind, also zugleich auf den Steuerpflichtigen hinweisen.[5] Aber die verwickelten und vielfach verschlungenen menschlichen Lebensverhältnisse erlauben es nicht immer, daß man die Kriterien der Steuerpflicht als Folge deren der Steuerfähigkeit auffasse. Ueberwiegende Rücksichten können gebieten, daß man sich zuvörderst nach Merkmalen der Steuerpflicht umschaut und sich, wenn man solche als passende gefunden hat, dann erst fragt, ob sie sich auch hinsichtlich der Steuerfähigkeit Dessen, bei dem sie zutreffen, bewähren, insofern, daß er es vertragen könne, daß in seiner Person die Steuerfähigkeit Vieler concentrirt werde. So verhält es sich z. B. mit der Braumalzschrot- und der Maischbottichsteuer in der preußischen

[5] Durch diesen natürlichen Zusammenhang zwischen Merkmalen der Steuerfähigkeit und der Steuerpflicht ist manches Unrecht in die Welt gekommen. Wie viele „nach Maßgabe des Grundbesitzes" vertheilte persönliche öffentliche Lasten sind dadurch im Laufe der Zeit verdunkelt und so zu Reallasten geworden!

Monarchie. Der wiederkehrende Genuß größerer Mengen Biers und Branntweins verräth sicher Steuerfähigkeit. Dessenungeachtet wäre es geradezu widersinnig, die Bier- und Branntweinconsumenten juristisch als Subjecte der Steuerpflicht zu behandeln. Es würde schon die Steuerverwaltung complicirter machen und einen größeren Theil des Publicums sehr belästigen, wenn diese Steuern bei der Abgabe des erzeugten Getränks an Wiederverkäufer und Schankwirthe eingezogen werden sollten. Man erhebt sie daher in einem gewissen Stadium der Fabrication von den Bierbrauern und Branntweinbrennern. (Das habe ich dann wohl gehört, daß solche Geschäftsleute klagen über Störungen des Gewerbebetriebs, Vexationen durch einzelne Steuerbeamte und die Folgen davon; hie und da auch von einem Bierbrauer darüber, daß er die zu einem Gebräu bezahlte Steuer vom Malzschrot nicht wieder erhalte, obwohl ihm das Gebräu verdorben und deßhalb in den Rinnstein geschafft sei. Nie aber habe ich Klagen solcher Gewerbtreibenden darüber vernommen, daß es ein Unrecht sei, ihnen die Zahlung der Steuern für Andere zuzumuthen oder sie als Steuereinnehmer zu gebrauchen. Sie wissen vielmehr recht gut, daß diese Steuereinrichtung im Effect sie gegen Concurrenz schützen hilft, weil sich das zu einem solchen Geschäftsbetrieb so schon erforderliche größere Capital um den Betrag der zu zahlenden Steuer erhöht.) — Uebrigens ist dieses Concentriren der Steuerfähigkeit Mehrerer in einer Person keine ausschließliche Besonderheit der indirecten Steuern, sie findet sich mehrfach auch bei directen Steuern, z. B. in der preußischen Classensteuer, soweit sie nach Haushaltungen erhoben wird; in der preußischen Einkommensteuer, sofern man einem Vater oder Ehemann nicht bloß das Einkommen zurechnet,

das er aus dem Kinder= oder Frauenvermögen kraft väterlichen oder maritalischen Nießbrauchsrechts bezieht, sondern sogar das selbstständige Einkommen der Frau oder der seiner Gewalt unterworfenen Kinder — s. Erl. d. Fin.=M. vom 12. Oct. 1862 — V. M. Bl. **13.** 306, — weßhalb die noch in väterlicher Gewalt stehenden Kinder eines Einkommensteuerpflichtigen, wenn sie auch außerhalb des Vaterhauses leben, weder zur Classen=, noch zur Einkommensteuer herangezogen werden dürfen — s. Erl. d. Fin. M. vom 8. April 1859 V. M. Bl. **20.** 184. —

Also: die Steuer=Gesetzgebung und Verwaltung bedürfen Merkmale der Steuerfähigkeit und der Steuerpflicht. Die Kennzeichen der ersteren Art entlehnten sie früher lediglich dem praktischen Leben, gegenwärtig von der gesellschaftlichen Güterlehre. Diese kennt unmittelbare und mittelbare Kriterien. — Die der anderen Art werden unter Beihülfe der Rechtswissenschaft bestimmt. Sie unterscheidet ebenfalls unmittelbare und mittelbare Merkmale. Die wirthschaftlichen Kriterien der Steuerfähigkeit und die juristischen der Steuerpflicht decken sich entweder natürlich oder künstlich. Die Finanz=Gesetzgebung und Verwaltung müssen jedenfalls beide combiniren. Aus dem Unterschiede der unmittelbaren und der mittelbaren Merkmale erwachsen zwei Steuergattungen, die in ihren Voraussetzungen und in ihren Folgen sehr verschieden sind. Wir müßten dieselben in der deutschen Sprache als unmittelbare und mittelbare Steuern bezeichnen. Aber die Franzosen haben die darin liegende Abstraction früher gemacht. als wir. Daher haben wir von ihnen die dasselbe bedeutenden Ausdrücke der directen und indirecten Steuern geborgt und sie in Folge längerer Gewöhnung daran beibehalten. —

Auf diese Weise hoffe ich überzeugend dargethan zu haben, daß der einzig wesentliche Grund der Sonderung der Steuern in directe und indirecte von den Merkmalen der Steuerfähigkeit und der Steuerpflicht herzunehmen ist, daß sich mit dieser Annahme die sociale Güterlehre und die Rechtswissenschaft vertragen, die Sprache sie bezeugt. —

Es ist dadurch zugleich klar gelegt, daß von den obigen drei Gruppen die erste ihre Flagge einzuziehen und sich an die zweite und dritte, als die für sie präjudiciellen anzulehnen habe, daß die dritte Gruppe logisch regelmäßig vor der zweiten stehen, sowie, daß sich die von mir vertheidigte Auffassung durch die Aufnahme der unmittelbaren und mittelbaren Kriterien der Steuerpflicht und dadurch verstärken müsse, daß sie für die unmittelbaren Merkmale eine gewisse Permanenz und deren Mangel bei den anderen anerkennt. —

Uebrigens hat die Abhängigkeit der Finanzwissenschaft von der socialen Güterlehre und von der Rechtswissenschaft ihre Grenzen. In voller Selbstständigkeit bewegt sich die Finanzwissenschaft, wenn es sich darum handelt, ein Merkmal der Steuerfähigkeit oder Steuerpflicht nach der Leichtigkeit seiner Erkennbarkeit zu prüfen oder die Kriterien der Steuerfähigkeit resp. der Steuerpflicht Vieler in einer Person zusammenzuziehen oder die Merkmale so auszuwählen, daß das geltende Steuersystem nicht durchlöchert werde. —

Wer meiner Ansicht beitritt, wird nicht mehr behaupten, daß die Eintheilung der Stenern in directe und indirecte „lediglich die Erhebung" betreffe, und ferner nicht, daß diese Eintheilung keine, alle Steuern umfassende sei. Damit soll nicht gesagt sein, daß jede einzelne Steuer nur auf einem Kriterium der Steuerfähigkeit beruhen müsse; die Merkmale

können mehrere, ja es können selbst unmittelbare und mittelbare mit einander verbunden erscheinen. (Will man Steuern, bei denen das so ist, gemischte nennen, so habe ich Nichts dagegen einzuwenden.) Es wird sich sogar zeigen, daß die Kriterien der Steuerpflicht bei derselben Steuer bisweilen mehrere sind, dann freilich nicht, wie bei der Steuerfähigkeit, copulative, sondern alternative. —

Hoffentlich werden es meine Leser mir Dank wissen, wenn ich für die in der preußischen Monarchie — ausschließlich der 1866 neu hinzugetretenen Länder — die nach meiner Auffassung entscheidenden Kriterien der objectiven Steuerfähigkeit unter Mitangabe der Merkmale der subjectiven Steuerpflicht zu ordnen versuche. Dieß zunächst, um meine Ansicht von dem Unterschied der directen und indirecten Steuern einer starken Probe zu unterwerfen, deren Gewicht meine Gegner begreifen werden, wenn sie versuchen wollen, den rothen Faden, welcher die preußischen Steuern mit einander verknüpft, vom Fundament ihrer Ansicht aus zu finden. Sodann um für das richtigere Erkennen des Verhältnisses zwischen Steuerfähigkeit und Steuerpflicht mindestens fruchtbringendes Material zu liefern. Gerade die Steuern des preußischen Staats habe ich mir dazu auserkoren, nicht bloß, weil ich mit ihnen genauer bekannt bin, sondern auch, weil die finanzielle Gesetzgebung und Verwaltung Preußen's nach ziemlich allgemeinem Urtheil denen anderer Staaten nicht bloß ebenbürtig, sondern ihnen überlegen sind. — Unbeachtet werde ich dabei lassen die Prinzessinnensteuer, die Mennoniten-, die Eisenbahnabgabe, die auf der C.O. vom 12. Febr. 1820 ruhende Steuer; nur unter Vorbehalt aufnehmen die Bergwerksabgaben. —

Die Prinzessinnensteuer nehme ich in das System nicht

auf, theils weil sie eine außerordentliche Steuer ist, theils weil sie seit langer Zeit nicht mehr erhoben, nur bei jedem einzelnen Anlaß ihrer Fälligkeit das Recht dazu reservirt wird;[6] — denn wir schicken uns mehr und mehr dazu an, aus dem Patrimonialstaat herauszuwachsen —; theils, weil es fraglich ist, ob diese Steuer einen universellen Charakter habe. Denn in einzelnen Landestheilen beruht sie sicher auf ständischer Bewilligung, — s. z. B. für die Marken den Landesrevers Barthol. 1472 — Myl. 6. 1. S. 9 —, einer Bewilligung, von der doch in säcularisirten Landen vor der Säcularisation nicht die Rede sein konnte, da hier der Fürst, — abgesehen von dem in den bezüglichen Landen vielleicht nie vorgekommenen Falle, daß er vor der Ablegung des Keuschheitsgelübdes Vater und Wittwer geworden war —, keine ehelichen Töchter haben durfte. — Darin, daß bisweilen für ein säcularisirtes Land, — z. B. für das frühere Erzbisthum Mageburg durch art. 11. §. 11 J.P.O. —, den Hohenzollern vom Kaiser und

---

[6] Schon v. Thiele bemerkt — a. a. O. S. 591 — (— ich erinnere daran, daß die von mir benutzte 2. Ausgabe des Werks v. Thiele's 1768 erschienen ist —), daß die Erhebung der Prinzessinnensteuer nicht mehr durch eine besondere Umlage erfolge, sondern ihr Betrag „aus den allgemeinen Landeseinkünften oder den Königl. Kassen" entnommen werde. Ob das von ihm für Jan. 1687 erwähnte Ausschreiben einer Prinzessinnensteuer das letzte im Hause der brandenb. Hohenzollern gewesen ist, weiß ich nicht. Im J. 1817 wurde gelegentlich der bevorstehenden Vermählung der Prinzessin Friederike, einer Nichte Kön. Fr. W.'s III., die Frage ventilirt, ob die herkömmliche Prinzessinnensteuer ausgeschrieben werden solle. Die Frage wurde in casu, ohne Präjudiz für die Zukunft, verneint und dieß unter dem 6. April 1817 durch den Staatscanzler F. v. Hardenberg bekannt gemacht — s. v. K. A. 1. 2. H. S. 1. — Diese Bekanntmachung ist m. W. die erste dieser Art. — Sie befindet sich nicht, wie die späteren, in der Gesetzsammlung. —

Reich das Principat mit allen Rechten weltlicher Fürsten überlassen wurde, darf man kein Surrogat der ständischen Bewilligung sehen. Denn Kaiser und Reich vermochten nicht, ein Recht zu übertragen, das sie selbst nicht hatten, weil dessen Dasein von territorialständischer Zustimmung abhängig war. Für die, durch den R.D.H.S. vom 25. Febr. 1803 säcularisirten Lande fehlt sogar der Schein eines solchen Titels, da der §. 60 dieses Reichsgesetzes für dieselben die Fortdauer der bisher rechtsgültig gewesenen Verfassung vorschreibt, nur daß dem neuen Landesherren hinsichtlich der Civil- und Militäradministration freie Hand gelassen werden solle. — Aehnliche Zweifel würden wegen der früheren freien Reichsstädte und jetzt hinsichtlich der bisher freien Stadt Frankfurt a. M. auftauchen, indem ihr früherer princeps eine juristische Person war, die unmöglich Prinzessinnen zu ihren Töchtern oder Blutsverwandten zählen konnte, also auch nicht in die Lage kam, solche gelegentlich einer Verheirathung ausstatten zu müssen.

Die Mennoniten- und die Eisenbahnabgabe übergehe ich, — die erstere schon deßhalb, weil sie lediglich provinciell ist —, beide, weil sie m. v. überall keine Steuern darstellen, sondern Staatsabgaben im engeren Sinn, d. i. geldwerthe Leistungen an den Staat für von diesem schon gewährte oder noch zu gewährende concrete sachliche oder in der Aufgabe von Rechten bestehende Gegenleistungen. Bei der Mennonitenabgabe beruht die Gegenleistung in der Befreiung der Mennoniten, beziehungsweise der ihnen hierin gleichgestellten Anhänger christlicher Secten von der Wehrpflicht; bei der Eisenbahnabgabe — s. §. 39 G. vom 3. Nov. 1838 G. S. 514 — in dem Aufgeben von Staatseinnahmen zu Gunsten der Privateisenbahnunternehmungen. — Daß in der C. O. vom 16. Mai 1830

— für die westlichen Provinzen und Brandenburg — die Mennonitenabgabe als eine Steuer bezeichnet wird, und daß der erste Staatshaushaltsetat, welcher die Eisenbahnabgaben enthält, — der von 1854 —, sie ausdrücklich eine Eisenbahnsteuer nennt, alle Etats seitdem sie unter die directen Steuern rubricirt haben, wird mir im Ernst Niemand entgegenhalten wollen, da gesetzliche Bestimmungen keine wissenschaftlichen Gründe sind, auf die es hier allein ankommt. (Ein Anderes gilt natürlich in Betreff der praktischen Folgen, wenn ein Gesetz, selbst irrig, eine Abgabe im engeren Sinn für eine Steuer erklärt hat. Doch ist vom O. Tribunal die Gesetzeskraft des Staatshaushaltsetats in dieser Beziehung nicht respectirt worden. Bis zum J. 1864 nämlich wurden die Lehnpferdegelder unter der Grundsteuer etatisirt. Das hielt das O. Trib. nicht ab, in seinem Erk. vom 21. Febr. 1850 — Entsch. 19. 317 — auszusprechen, daß die Lehnpferdegelder nicht steuerlicher Natur wären.) Ich darf auch wohl darauf hinweisen, daß die zur Erhebung und Berechnung des Recrutengeldes, welches von den Juden der Provinz Posen nach dem Ges. vom 1. Juni 1833 statt der Erfüllung der Wehrpflicht zu erlegen war, erforderlichen Verfügungen lediglich dem Finanzministerium anheim gegeben worden sind, ein Vorgang, welcher hinsichtlich eigentlicher Steuern beispiellos sein würde. — In Betreff der Eisenbahnabgabe wird meine Ueberzeugung auch dadurch nicht erschüttert, daß der in den §§. 39. 40. des Ges. vom 3. Nov. 1838 vorgeschriebene und noch im §. 6 des, die Eisenbahnabgabe einführenden Gesetzes vom 30. Mai 1853 festgehaltene concrete Verwendungszweck durch das Ges. vom 21. Mai 1859 aufgegeben und demselben, hinsichtlich der künftigen Erträge die Verwendung für den allgemeinen Staats=

zweck substituirt worden ist; obschon ich weiß, daß dieser Umstand den ehemaligen Gen. St. Dir. Kühne — eine große finanzielle Autorität — bestimmte, von da an in der Eisenbahnabgabe eine Steuer zu sehen. Denn der Begriff einer Staatssteuer ist nicht davon abhängig, daß ihre Verwendung nur dem allgemeinen Staatszweck dienen solle. Dieser löſ't sich vielmehr, wie jedes Budget beweiſ't, in lauter besondere Zwecke auf. Jedenfalls müßte man zur Zeit noch auf die Definition von Staatssteuern verzichten, da es, wie derselbe G. St. Dir. Kühne gern sagte, weniger Recepte gegen Zahnschmerzen giebt, als Ansichten über die eigentliche Aufgabe des Staats.

Die etwaigen Schwierigkeiten der Classification der Prinzessinnensteuer, der Mennoniten- und der Eisenbahnabgabe haben mich nicht bestimmt, sie von der Systematisirung der preußischen Steuern auszuschließen. Damit man mir das glaube, will ich mich über den Charakter jener Abgabenarten aussprechen so, als wenn meine obigen Erinnerungen gegen deren Aufnahme in das preußische Steuersystem unbegründet, insbesondere, als wenn die Mennoniten- und die Eisenbahnabgabe Steuern wären. — Die Prinzessinnensteuer beträgt nach dem Gera'er Hausvertrag 20,000 fl. Doch ist in einzelnen Fällen — s. v. Thiele a. a. O. — ein höherer Betrag derselben ausgeschrieben worden. Sie wurde — s. ebendaselbst — nach hergebrachten Quoten auf die einzelnen Landestheile repartirt. Sie ist eine directe, und zwar, wie in der Sache liegt, eine außerordentliche Steuer. Ueber ihre Subrepartition habe ich Nichts gefunden; nach aller Wahrscheinlichkeit hat dafür derselbe modus gegolten, wie für die sonst landständisch bewilligten Steuern. — Die Eisenbahnabgabe würde als Steuer eine directe Steuer vom Reinertrag der Privateisen-

bahnunternehmungen sein. Als Gewerbsteuer darf man sie nicht auffassen, indem der §. 38 des Ges. vom 3. Nov. 1838 die Privateisenbahnunternehmungen ausdrücklich von jeder Gewerbsteuer frei erklärt hat. Als Einkommensteuer darf man sich die Eisenbahnabgabe auch nicht denken, weil die Eisenbahnactiengesellschaften noch andere Güterquellen haben können, als das Eisenbahnunternehmen, von welchem doch allein jene Abgabe zu entrichten ist. Dazu kommt, daß die Eisenbahnactiengesellschaften corporative Rechte genießen, die Einkommensteuer aber nur physische Personen treffen soll. — Die Mennonitenabgabe ist, als Steuer genommen, in der Rheinprovinz, in Westphalen und Brandenburg eine 3 %tige Steuer vom Einkommen. Da nicht gesagt ist, ob von dem Brutto- oder von dem Nettoeinkommen, so muß das Letztere angenommen werden nach dem alten Rechtssatz: ex fructibus prius impensis satisfaciendum est. Die Voraussetzung für diese Einkommensteuerpflicht ist „das Führen eines eigenen Hausstandes oder der Besitz eines eigenen Vermögens." Ueber die Natur der 5000 Thlr., welche nach dem Gnadenprivilegium vom 29. März 1780 durch die Mennoniten Ostpreußen's, Westpreußen's und Lithauen's jährlich zum Besten des Cadettenhauses in Culm zu entrichten sind, weiß ich nur zu sagen, daß sie als Steuer eine directe bilden. Das fragliche Gnadenprivilegium ist nämlich m. W. in keiner gedruckten Rechtssammlung enthalten, ist nur in anderen Gesetzen, ohne nähere Angabe des Inhalts allegirt.

Nach einer C.O. vom 12. Febr. 1820, deren Inhalt im §. 103. No. 1 der Mil. Ers. Instr. vom 9. Dec. 1858 wiederholt worden ist, sollen die den Recruten zum Marsch nach ihren Truppentheilen nöthigen Kleidungsstücke im Fall des Unvermö-

mögens der Recruten und deren Angehörigen von den Communen resp. Gutsherrschaften, in deren Bezirk der Recrut zur Aushebung gelangt ist, beschafft werden. Daß diese Pflicht nicht aus der Communalarmenlast, sondern aus dem Besteuerungsrecht des Staats abzuleiten ist, hat der Gerichtshof zur Entsch. der Comp. Confl. in seinem Erk. vom 14. Juli 1866 — V. M. Bl. 27. 196 — überzeugend nachgewiesen. Dennoch muß diese Steuer hier unberührt bleiben, weil sie kein rechtliches Dasein hat, da weder die C. O. vom 12. Febr. 1820, noch die Mil. Ers. Instr. vom 9. Dec. 1858 in der für Gesetze verfassungsmäßig gebotenen Weise publicirt ist. —

Die Bergwerksabgaben darf ich in das preußische Steuersystem nur mit einem Vorbehalt einreihen. Wenn nämlich der §. 245 des allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1865 ausspricht, daß durch dieses Gesetz in den Vorschriften über Entrichtung, Ermittelung und Einziehung der Bergwerksabgaben Nichts geändert werde, so ist das hinsichtlich der Entrichtung dieser Abgaben von dem, seit dem 1. Oct. 1865 — dem Gültigkeitstage des Berggesetzes — verliehenen Bergeigenthum nicht ganz zutreffend. Denn die frühere Verleihung des Bergeigenthums war in Wahrheit eine solche. Kraft der Regalität hatte nur deren Subject das Bergeigenthum, war nur dieses Subject befugt — nicht verpflichtet —, dasselbe weiter zu übertragen. Geschah das, so bildete bloß das Untereigenthum den Gegenstand der Uebertragung, uud der nutzbare Eigenthümer mußte in dem Obereigenthümer seinen auctor respectiren. Durch das Berggesetz ist aber das Bergregal — das den früher reichsunmittelbaren Standesherren und das Derer ausgenommen, denen es kraft eines besonderen Rechtstitels in einem gewissen Bezirk gebührt — aufgehoben, dem Finder oder dessen Rechts-

nachfolger das Recht der Muthung, dem Muther, welcher gewisse gesetzliche Erfordernisse erfüllt, ein Anspruch auf Verleihung des Bergeigenthums gegeben, so daß es jetzt, genau genommen, so liegt, daß der Finder eines Minerals als solcher das Bergeigenthum erworben, er aber — oder sein Rechtsnachfolger — gewissen Requisiten zu genügen hat, damit dieses Recht als in seiner Person bestehend vom Staat anerkannt werde. Der Staat verleiht ihnen kein Recht, das er, der Staat, selber hat und beliebig für sich behalten könnte; er ist nicht auctor des s. g. Beliehenen. Um das noch mehr in's Licht zu setzen, verweise ich auf die Bestimmung des Berggesetzes, wonach dessen Vorschriften auch für den Erwerb von Bergeigenthum durch den Staat selbst gelten sollen, ohne daß diese Bestimmung auf den Ausnahmefall irgendwie — bei einem ehemaligen Reichsstand u. s. w. — noch vorhandenen Bergregals beschränkt erscheint. Wie wäre es nun juristisch möglich, daß, dem Berggesetz gemäß, der Staat Bergeigenthum von sich selbst erwerben könnte! Um es kurz zu sagen: so lange Bergeigenthum kraft der Regalität verliehen wurde, hatten die in Folge der Verleihung an den Verleiher, hier den Staat, zu entrichtenden Abgaben die Eigenschaft von Abgaben im engeren Sinn, und sie haben diese Natur an und für sich behalten; für Abgaben aber, die vom Bergeigenthum zu erheben sind, das erst seit dem 1. Oct. 1865 verliehen ist, fehlt dieser Zusammenhang. Die von diesem Bergeigenthum zu entrichtenden Abgaben sind Steuern. — Es war daher ganz consequent, daß bei einer gleichen, im französischen Kaiserreich 1810 geschaffenen Sachlage, 1811 in demselben eine Bergwerkssteuer ausgeschrieben wurde, die sich in dem linksrheinischen Theil der preußischen Monarchie bis zum 1. Jan. 1865 erhal-

ten hat. Die in dem rechtsrheinischen Landestheile vom Bergeigenthum nicht kraft der Verleihung, sondern als Entschädigung für den polizielichen Schutz des Staats zu entrichtenden Abgaben sind durch das Ges. vom 12. Mai 1851 aufgehoben, und an deren Stelle ist eine Aufsichtssteuer getreten; — oder juristisch genauer: diese hat jene, welcher — mit einer unbedeutenden Ausnahme — von Hause aus Steuernatur innewohnte, in sich aufgenommen. [7]

[7] Eigenthümlich ist, daß, soweit ich mich auf die Angaben in C. Hahn's Bearbeitung des allg. Berggesetzes vom 24. Juni 1864 S. 404 — 406 verlassen darf, die Motive zum Entwurf dieses Gesetzes, die Commiss.-Berichte der beiden Häuser des Landtags d. M. und die Verhandlungen in beiden Häusern die Frage nach dem Steuercharakter der Bergwerksabgaben gar nicht berührt haben. Es fehlte dazu wahrlich nicht an Veranlassung. Denn der §. 9. des vom Fürst Wilh. Friedr. zu Salm-Horstmar unter dem 19. März 1840 genehmigten und vom Fin. Min. unter dem 22. Juli desselb. J. im Allerh. Auftrage bestätigten Regulativs für die Ausübung des Bergregals in der Grafsch. Horstmar bestimmt: „Sr. Fürstl. Durchl. verbleiben dagegen alle sonstigen Nutzungen des Bergregals, insbesondere die nach den in der Grafsch. Mark üblichen Sätzen anzusetzenden Gebühren für Schurfscheine, Muthungen und Verleihungen; deßgleichen der gesetzliche Bergzehnte und die künftig etwa an dessen Stelle tretenden Bergwerksabgaben — — s. Centrabl. f. pr. Jur. 1840 S. 1006. 1007. — Ferner war das G. O. Trib. in seinem Erkenntn. vom 6. Juni 1848 — Entsch. 17. 381 — der Entscheidung der Frage sehr nahe getreten. Andererseits erklärte der Fin. Min. in seinem Schreiben vom 30. April 1852 an den Hand. M. — B. M. Bl. 13. 243 —, ohne dabei irgend ein Bedenken zu äußern, daß die ordentlichen, von dem Bergwerksbetrieb zu entrichtenden Steuern nach §§. 1. 8. G. 12. Mai 1851 in dem Zwanzigsten und in der Aufsichtssteuer beständen. Beiden Ministern konnte aber zur Zeit der Verhandlungen über den Entwurf des Berggesetzes nicht wohl verborgen geblieben sein, daß diese, u. A. für Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit des Rechtswegs importante Frage inzwischen zur Contestation gekommen war. —

Diesen Vorbemerkungen lasse ich nun folgen die

Uebersicht über die in der preußischen Monarchie geltenden Steuern, geordnet nach den objectiven Kriterien der Steuerfähigkeit, unter Mitangabe der Merkmale der subjectiven Steuerpflicht für die Angehörigen des preußischen Staats.

I. Steuern ruhend auf unmittelbaren objectiven Kriterien der Steuerfähigkeit

A. auf der Herrschaft über eine Güterquelle, — über gewerbliche, genauer über bergmännische, stoffveredelnde und Handelsarbeit —, = Gewerbesteuer. Den Umfang der Steuerfähigkeit bestimmen verschiedene, bei den einzelnen steuerpflichtigen Gewerben zum Theil abweichende

---

s. Erk. d. Ger. H. z. Entsch. f. C. C. vom 14. Jan. 1860 — V. M. Bl. **21**. 190 —, und daß ein solcher Streit gerade zu jener Zeit — s. Erk. d. gedachten Ger. H. vom 13. Febr. 1864 — V. M. Bl. **25**. 180 — schwebte und entschieden wurde. Das alleg. Erk. vom 14. Jan. 1860 enthält die Gründe welche das O. Berg. A. zu Bonn für die Steuernatur des Bergzehnten, späteren Bergzwanzigsten, geltend gemacht hat: daß der Bergzehnt schon vor der Bergregalität erhoben worden, mancher Bergbau trotz der Regalität zehntfrei geblieben sei; das Rubrum des Gesetzes vom 12. Mai 1851; die rechtliche Eigenschaft der Bergwerksabgaben, an deren Stelle die Aufsichtssteuer getreten ist; die Zulässigkeit der Einziehung der Bergwerksabgaben im Wege der administr. Execution. Das alleg. Erk. vom 13. Febr. 1864 giebt die Widerlegung dieser Gründe. Der Kern der Widerlegung ist, daß der Bergzehnt im Tit. 16 Th. II A. L. R. als ein Ausfluß des Bergregals dargestellt werde, und daß im Tit. 14 Th. II A. L. R. die Einkünfte aus niederen Regalien und die aus dem Besteuerungsrecht scharf auseinander gehalten würden. Bei dem, was der Gerichtshof gegen das aus dem Rubrum des G. vom 12. Mai 1851 entlehnte Argument ausspricht, hätte er vielleicht noch Bezug nehmen können auf sein eigenes Erkenntniß vom 8. Nov. 1862 — V. M. Bl. **24**. 92 — (Rubrum des Jagdpolizeigesetzes); ich verweise meinerseits in dieser Rücksicht noch auf den Bescheid des M. d. J. Gr. zu Eulenburg vom 27. Febr. 1866 an eine Regierung s. V. M. Bl. **27**. 44 (betreffend Rubr. der C. O. vom 16. Nov. 1846. G. S. 484.)

Kennzeichen: der Ort resp. Bezirk des Gewerbebetriebs, die Stetigkeit dieses Betriebs, das dazu erforderliche Capital u. s. w. Die subjective Steuerpflicht wird durch die gewerbliche Principalschaft begründet.

B. auf der Herrschaft über den Ertrag von Grund und Boden = Grundsteuer;

1. von Grund und Boden bestimmt zur Gewinnung orga= scher Früchte = Liegenschaftssteuer. Die Unterlage dafür bildet nicht die reine Bodenrente, sondern der durchschnittliche 'jährliche Reinertrag bei mittlerem oder gemeingewöhnlichem Culturzustand des Bodens, also vom Boden im Zustand schon geschehener und fortgehender Bearbeitung und Capitalaufwendung. In Wahrheit ist daher die preußische Liegenschaftssteuer eine Steuer vom Reinertrag des landwirthschaftlichen Gewerbes. Der Betrag des Steueraufkommensolls ist contingentirt. Das Subject der Steuerpflicht ist in dem Ges. vom 21. Mai 1861 nicht ausdrücklich bezeichnet. (Der Grund davon wird in dieser Schrift bald ersichtlich werden.) Nur in den, ihm beigegebenen „Allg. Grundsätzen" u. s. w. — G. S. f. 1861 S. 257 — ist gelegentlich vom steuerpflichtigen Grundeigenthum gesprochen. Es werden daher die früheren provincialrechtlichen Bestimmungen über diesen Punct als fortgeltend angesehen werden müssen. Diese kann ich hier unmöglich die Revue passiren lassen; das würde den Meisten meiner Leser zu unbequem werden. Beispielsweise mag die Verweisung auf die §§. 14. 40 des rhein. westphäl. Grundst. Ges. vom 21. Jan. 1839 genügen. Danach gilt als

verpflichtetes Subject der Eigenthümer; bei getheiltem Eigenthum der Untereigenthümer; wenn das Eigenthum durch das vollständige Nutzungsrecht eines Dritten beschränkt ist, der Erbpächter oder Nutznießer. Die Erbpächter oder Erbzinsleute sind inzwischen zu Eigenthümern erhoben, die Lehnsbesitzer — mit der hier allein in Betracht kommenden Ausnahme der Thronlehen — von der Concurrenz des Obereigenthums befreit worden, so daß nun de regula nur noch das Eigenthum, das in den Familienfideicommissen enthaltene Untereigenthum und das Nießbrauchsrecht die Kriterien für die Liegenschaftssteuerpflicht abgegeben werden. —

ℓ. von Gebäuden (— und den dazu gehörigen Hofräumen und Gärten —), welche vorzugsweise zum Wohnen und nur in Ansehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken oder vorzugsweise zum Gewerbebetrieb dienen = Gebäudesteuer. Zum Grunde gelegt ist der jährliche Bruttoertrag. Die Steuer hat nur einen festen Divisor, ist nicht contingentirt. Der Divisor beträgt 4 % bei den Gebäuden der ersten, 2 % bei denen der zweiten Kategorie. Wo eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, ist der Nutzungswerth steuerpflichtiger Gebäude, — mit Einschluß der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten — nach dem mittleren jährlichen Miethswerth derselben festzustellen. Die Bemessung des Bruttoertrags der Gebäude ist also für dessen Besteuerungszweck in der preußischen Monarchie keine gleichförmige. — Auch das Gebäudesteuergesetz vom 21. Mai 1861 hat keine ausdrückliche Bestimmung über

das Subject der Verbindlichkeit, sie zu zahlen. Es scheint aber — s. §. 15 des Ges. — an den Eigenthümer oder, wenn das Eigenthum mit einem Nießbrauchs=recht belastet ist, an den Nutznießer gedacht zu sein.

Der Grund, weßhalb das subjective Merkmal der individuellen Steuerpflicht für Liegenschafts= und Gebäudesteuer in der Gesetzgebung von 1861 so ungenau behandelt worden ist, wird der sein, daß für Rheinland und Westphalen in dieser Beziehung ausreichend durch das G. vom 21. Jan. 1839 gesorgt ist, während der Staat in den östlichen Provinzen wegen der fraglichen Steuern sich an die Gemeinden hält, denen es überlassen bleibt, die Individuen heranzuziehen. Die Gemeinden müssen dann auch Antwort auf die Frage suchen, ob der bloße s. g. Naturalbesitzer grundsteuerpflichtig sei — s. Hoffm. Repert. 4. 1.

Gedeckt erscheint der Fiscus für die Grundsteuer=forderung durch eine gesetzliche privilegirte Hypothek an dem betreffenden Grund und Boden. —

C. auf der Herrschaft über den Ertrag von Bergwerken = Bergwerksabgaben (— von denen jedoch die Eisenerzbergwerke seit dem 1. Jan. 1863 gänzlich befreit sind —).

Die Bergwerksabgabe besteht

1. in dem linksrheinischen Landestheil seit dem 1. Jan. 1865 in einer Bergwerkssteuer von 2 % von dem Werth der Producte des Bergwerks zur Zeit des Absatzes der letzteren;
2. in den rechtsrheinischen Landestheilen aus 1 % von dem Bruttoertrag des Bergwerks — nach den bestehenden

Gesetzen in Geld oder in natura — und in der Aufsichtssteuer von 1 % des Erlöses, beziehungsweise des Werthes der Producte des Bergwerks zur Zeit des Absatzes der letzteren, so jedoch, daß bei Berechnung der Aufsichtssteuer von Erzbergwerken die Poch-, Wasch-, Hütten- und sonstigen Zubereitungskosten von dem Erlöse, beziehungsweise dem Werth der Producte in Abzug gebracht werden.

Das Subject der Steuerpflicht ist der Bergwerksbesitzer.

D. auf dem Bezug eines jährlichen Einkommens:

1. bis 1000 Thlr. einschließlich von Seiten Derer, die nicht in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten wohnen = Classensteuer. (Doppeltes Domicil in einem classensteuer- und in einem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orte ist seit 1851 auf die Classensteuer ohne Einfluß.) Die Einschätzung erfolgt nicht bloß nach den für die Hauptclassen gegebenen gesetzlichen Unterscheidungsmerkmalen, sondern zugleich unter Berücksichtigung der gesammten Lebensverhältnisse der betreffenden Personen, also auch z. B. des von ihnen wiederkehrend gemachten Aufwandes, so daß die Kriterien der Classensteuerfähigkeit in die für die indirecten Steuern hinübergreifen, andererseits aber die Beachtung der Lasten, z. B. derer des Hauptes einer zahlreichen Familie — s. Erl. vom 8. April 1859. J. M. Bl. **20.** 184 —, gestatten. Das durchgreifendste Merkmal für die Classensteuerfähigkeit ist der Bezug eines zwar nicht zu großen, aber doch eines solchen Einkommens, welches Unterhalt gewährt, ohne die Alimentationsverbindlichkeit eines Andern in Anspruch zu neh-

men. Persönliche juristische Selbstständigkeit des Subjects, welches ein derartiges Einkommen bezieht, ist an sich irrelevant, es gilt daher die Classensteuerpflicht z. B. auch für Dienstboten. Doch werden regelmäßig bei der Hebung der Classensteuer die Mitglieder derselben Haushaltung als eine Person betrachtet. Daß bei der Classensteuer die Arbeit als Hauptquelle des Einkommens angenommen ist, zeigt sich darin, daß die Classensteuerpflicht erst mit dem zurückgelegten 16. Lebensjahre anhebt und für die zu der Stufe Eingeschätzten, in welcher die Classensteuer noch als Personensteuer erscheint, mit dem Jahre endet, welches auf das folgt, in welchem sie 60 Jahre alt geworden sind. Die Classensteuer ist nicht contingentirt, sie ist eine Quotitätssteuer, jedoch mit quantitativer Minimal- und Maximalgrenze des Steuersatzes. Das entscheidendste juristische Merkmal der Classensteuerpflicht ist das Domicil, demnächst das Lebensalter; sodann wird, wenn die Hebung nach Haushaltungen erfolgt, darauf gesehen, wer deren selbstständiges wirthschaftliches Haupt sei.

2. über 1000 Thlr., ohne Rücksicht auf das Domicil = classificirte Einkommensteuer. (Unterliegt der Wohnort des Einzuschätzenden der Mahl- und Schlachtsteuer, so werden von seinem Einkommen für die gleichzeitig zu tragende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich 20 Thlr. in Abzug gebracht. Der Abzug cessirt aber bei einem mehrfachen Domicil, wenn an dem einen Wohnort Classensteuer gilt.) Für dieses Einkommen sind ersichtlich drei Quellen zum Grunde gelegt, indem

Einnahmen aus Arbeit, aus Grund und Boden und aus Capital unterschieden werden. Ob die Einkommensteuer das Brutto- oder das Nettoeinkommen treffen soll, ist principiell nicht ausgesprochen. Es finden sich nur Einzelbestimmungen über zulässige und unzulässige Abzüge. Die wichtigste Bestimmung hinsichtlich der letzteren ist, daß die Ausgaben für die Bestreitung des Unterhaltes der Angehörigen nicht beachtet werden, obschon doch Frau und eheliche Kinder einen gesetzlichen Anspruch darauf haben, der juristisch ganz den Charakter einer Schuld trägt, nur daß dem Verpflichteten die Rechtswohlthat der Competenz zur Seite steht. Die Unterscheidung des s. g. fundirten und nicht fundirten Einkommens ist bei der Abmessung des Steuersatzes unberücksichtigt geblieben. Auch die Einkommensteuer ist nicht contingentirt. Sie hat nur einen Divisor, der Steuersatz aber quantitative Schranken, indem er jährlich nicht unter 30 Thlr. und nicht über 7200 Thlr. betragen darf. Progressiv in dem Sinne, daß der Divisor in dem Verhältniß wächs't, in welchem das Einkommen durch seine Größe seinem Subject entbehrlicher wird, ist sie nicht. —

Das Merkmal für die subjective Steuerpflicht ist der Bezug des fraglichen Einkommens. Domicillosigkeit steht dem Dasein dieser Pflicht nicht entgegen. Das Lebensalter des Steuerpflichtigen ist für die Verbindlichkeit zur Einkommensteuer bedeutungslos.

NB. Juristische Personen dürfen weder zu der Classen-, noch zu der classificirten Einkommensteuer herangezogen werden. —

II. Steuern ruhend auf mittelbaren objectiven Kriterien der Steuerfähigkeit:

A. auf Güterveriheilung:

1. im Rechtsverkehr = Stempelsteuer. Diese Steuer ist bekanntlich die complicirteste von allen. Hier, wo es sich nur um eine Uebersicht der preußischen Steuern von einem bestimmten Standpunct aus handelt, mußte ich mich darauf beschränken, das prävalirende wirthschaftliche Merkmal der Steuerfähigkeit, an das sie gebunden erscheint, hervortreten zu lassen, — welches sich im Großen und Ganzen offenbart durch den Uebergang von Vermögenstheilen aus einer Hand in die andere mittelst schriftlicher Rechtsacte. (Unter den Ausnahmen von diesem Erforderniß nimmt der Erwerb durch gesetzliches Erbrecht die vorzüglichste Stelle ein.) Die große Mannichfaltigkeit der bei der Stempelsteuer in Betracht kommenden finanziellen Rücksichten und das Bedürfniß ihrer sicheren Erhebung bewirken, daß auch die Kennzeichen der subjectiven Steuerpflicht sich bei ihr sehr verschiedenartig gestalten. So sind bei Urkunden über einseitige Verträge, Verpflichtungen und Erklärungen die Aussteller — bei Gesindezeugnissen aber der Dienstbote —, bei Urkunden über mehrseitige Verträge alle Theilnehmer — bei Auctionsprotokollen jedoch, weil diese hinsichtlich des Käufers keine Vertragsurkunde darstellen, lediglich der Verkäufer — zur Bezahlung des Stempels obligirt. (Bei dem Stempel für Quittungen über Besoldungen, Wartegelder, Pensionen und periodische Hebungen aus öffentlichen Cassen trifft die Steuerpflicht längere Zeit

wiederkehrend in voraus erkennbarer Weise dieselbe Person, so daß sich hier nach dieser Seite hin die Stempelsteuer einer directen Steuer nähert.) Ist eine Tratte oder kaufmännische Anweisung ohne Verwendung des tarifmäßigen Stempels in Umlauf gesetzt, so ist der Stempelbetrag zunächst von dem Inhaber, ev. von dem inländischen Aussteller, Präsentanten, Acceptanten oder Indossanten oder dem inländischen Mäkler, welcher ein solches Papier verhandelt hat, einzuziehen. — Die im gerichtlichen Verkehr zu erhebenden Stempelbeträge sollen da, wo das Ges. vom 10. Mai 1851 in Kraft ist, in allen Beziehungen wie Gerichtskosten behandelt werden. Folglich sind sie von Dem zu entrichten, welchem dieselben durch gerichtliche Entscheidung zur Last gelegt sind, oder, wenn eine solche Entscheidung nicht erfolgt, von Dem, welcher die Thätigkeit des Gerichts für das stempelsteuerpflichtige Geschäft in Anspruch genommen hat, oder in dessen Interesse dasselbe von Amtswegen eingeleitet ist. — Die Stempelsteuer für steuerpflichtige inländische Blätter entrichtet der Herausgeber, für steuerpflichtige ausländische der sie Beziehende. Erfolgt die Bestellung der letzteren bei der Postbehörde, so berechnet und erhebt diese, so weit ihr die Stempelpflicht des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnementspreis zugleich die Stempelsteuer. Bei den unter Kreuzband eingehenden Blättern darf die Postbehörde vor der Aushändigung jeder einzelnen Nummer für diese 3 Pf. an Steuer erheben. Den Spielkartenstempel hat der inländische Spielkartenfabrikant zu zahlen. Für den Erbschaftsstempel haftet die ganze Erbschaftsmasse. Zur

Bezahlung desselben ist der Erbe verbunden, für Miterben gilt Solidarität dieser Pflicht. Weil aber sachlich an die Erbschaftsmasse der Steueranspruch geknüpft ist, so haften für die Berichtigung dieses Stempels auch Inhaber der Erbschaft, Bevollmächtigte der Erbinteressenten, sowie Testamentsvollzieher, — dann, wenn sie die Masse oder einzelne Erbtheile oder Vermächtnisse ausantworten vor dem Abzug der darauf ruhenden Stempelsteuer, oder bevor ihnen die Berichtigung derselben nachgewiesen ist.

2. im gemeinen Verkehr = Ausgangszoll. Ihn hat der Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes zur Zeit der Fälligkeit des Zolles zu entrichten, — also in der Regel der Waarenführer. Seine Deckung hat der Fiscus durch eine gesetzliche privilegirte Hypothek an dem zollpflichtigen Gegenstande, so daß dieser weit stärker vinculirt erscheint, als die Erbschaftsmasse wegen des Erbschaftsstempels. Es liegt darin eine der seltenen Ausnahmen von dem landrechtlichen Princip, daß nur Immoblien Gegenstand einer Hypothek sein sollen. Im Fall der Defraude erlischt die Hypothek durch Consolidation, weil dann das Eigenthum an den Waaren auf den Fiscus übergeht. Wegen des Rechtsverhältnisses aber zu den anderen Zollvereinsstaaten, müssen die Waaren soweit veräußert werden, als nöthig, um aus deren Erlös zunächst die Zollgebühr in die Vereinscasse abzuführen. —

B. auf Güterverwendung, wenn sie sich kundgiebt im:

1. Verbrauch gemeinster sachlicher Lebensgenußmittel = Mahl- und Schlachtsteuer, Salzsteuer.

Die allgemeine Voraussetzung für das Tragen der Mahl- und Schlachtsteuerpflicht ist der Aufenthalt in dem Bezirk einer Stadtgemeinde, welcher dieser Steuer unterliegt. Die individuelle Pflicht zur Entrichtung der Mahl- uud Schlachtsteuer tritt ein für den, welcher ihr unterworfene Früchte mahlen oder ihr unterworfene Thiere geschlachtet in jenen Bezirk einführt: sonst für Den, welcher sie mahlen lassen will oder sie geschlachtet hat; es sei denn, daß hinsichtlich der Schlachtsteuer Stückversteuerung nachgegeben ist, in welchem Fall die Steuer vor dem Act des Schlachtens zu zahlen ist, wenn der Verpflichtete nicht im einzelnen Falle die Gewichtsversteuerung vorzieht. — Zur Sicherung der Erhebung der Mahl- nnd Schlachtsteuer sind Personen, welche innerhalb eines halbmeiligen Umkreises von dem mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirk einer Stadt gewerbsmäßig mahl- oder schlachtsteuerpflichtige Producte verkaufen oder solche daselbst für eigene Rechnung oder für die eines Anderen zum gewerbmäßigen Verkaufe niederlegen, ohne Rücksicht auf die Lage ihres Wohnorts, zur Entrichtung der Steuer verbunden. In einem solchen Fall kann das Subject der Classen- und das der Mahl- und Schlachtsteuerpflicht coincidiren.

So lange die Salzsteuer monopolartig erhoben wird, trifft die Pflicht zur Entrichtung derselben Den, welcher vom Steuerfiscus Salz kauft. Nach der bevorstehenden Aufhebung des Monopols soll bei inländischem Salz der Producent, bei ausländischem der Einbringer als Subject der Steuerpflicht gelten. —

2. Verbrauch von sachlichen Lebensgenußmitteln höherer, aber nicht höchster Gattung.

a. von Bier = Braumalzschrotsteuer. Der Besitz des zur Bierbereitung in Schrot verwandelten Malzes begründet für den Bierbrauer die Steuerpflicht. (Dasselbe gilt für den Essigbrauer, wenn er zur Essigbereitung Malz verwendet.) Also nicht, wie Hoffmann sagt, die Verwandlung von Malz in Bier s. §§. 18. 19. Gs. vom 8. Febr. 1819 G. S. 99, Förster, Gewerbebetrieb der Brantweinbrennerei und Brauerei S. 358 und O. Trib. Erkenntn. vom 12. März 1857, Just. M. Bl. 19. 154. (Eine Modification tritt ein, wo die Braumalzschrotsteuer in Gemäßheit der V. O. vom 17. Aug. 1831 G. S. 173 als Mahlsteuer erhoben) wird.

b. von Branntwein = Maischbottichsteuer, wenn der Branntwein aus Getreide oder Kartoffeln; = Blasenzins, wenn er aus anderem Material (Obst, Beeren, Wein u. s. w.) gewonnen wird. Als Subject der Maischbottichsteuerpflicht gilt der Unternehmer einer Brennerei mit dem jedesmaligen Act des Einmaischens, — s. über dessen Begriff das R. vom 12. April 1828 — v. K. A. 12. 329. — Bei dem Blasenzins wird das Subject der Steuerpflicht durch die Benutzung des Destillirgeräths zum Branntweinbrennen bestimmt.

c. von Tabak = Tabaksteuer. Als Subject der Steuerverbindlichkeit wird hier angesehen der Eigenthümer, Pächter oder andere Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks, auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Andern hat anpflanzen oder behandeln

lassen. (Man wird bei der Beurtheilung der von mir gewählten Systematik nicht übersehen, daß hier nur von inländischem Tabak die Rede ist, dessen Genuß weder durch eine besonders feine Zunge, noch durch überzarte Geruchsnerven bedingt erscheint.)

NB. Bier, Branntwein und Tabak, welche in einem Zollvereinsstaat erzeugt werden und in einem andern Zollvereinsstaat, in dem für diese Genußmittel eine abweichende Besteuerung gilt, zur Consumtion gelangen, tragen seit 1840, in Stelle der früheren Ausgleichungsabgabe, eine Uebergangsabgabe. Diese stellt für den sie empfangenden Staat eine nachträgliche Erhebung seiner Bier- u. s. w. Steuer dar. Man fingirt, daß die Production dieser Güter in seinem Gebiet erfolgt, die Steuer dafür aber bis zum Eingang der Güter creditirt sei. —

3. Verbrauch von sachlichen Genußmitteln der höchsten Gattung,

a. von Rübenzucker = Rübenzuckersteuer. In der Person des Rübenzuckerfabricanten wird die Verbindlichkeit zur Zahlung dieser Steuer existent mit dem Besitz der zur Zuckergewinnung bestimmten Rüben.

b. von Waaren des Auslandes = Eingangszoll. Das Subject der Pflicht zur Entrichtung des Zolls ist dasselbe, wie beim Ausgangszoll. Eine Abweichung gilt für Waaren, die aus dem Ausland mit der gewöhnlichen Fahrpost eingehen. Hier ist der Empfänger das Subject der Steuerpflicht. — Eine andere Abweichung zeigt sich darin, daß beim Eingangszoll dem Inhaber Der gleichsteht, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlageanstalt entnimmt. —

Die Deckung des Fiscus ist beim Eingangszoll die nämliche, wie beim Ausgangszoll.

Wer erwägt, daß dieser Versuch einer Classification der preußischen Steuern der erste ist und die großen, damit verbundenen Schwierigkeiten kennt, wird darüber milde urtheilen. Gern sage ich: Salvo meliori!

Von dem Erkennen des wahren Unterschieds der directen und indirecten Besteuerung ist das richtige Verständniß nicht bloß der verschiedenartigen Voraussetzungen für beide, sondern auch ihrer abweichenden Folgen abhängig. Je einfacher und natürlicher sich diese Requisite und Wirkungen aus der angenommenen Bestimmung des Begriffs der directen und indirecten Steuern ableiten lassen, um so mehr überzeugt man sich von deren Richtigkeit; wie ja eigentlich eine Desination das Resultat einer Deduction sein muß, an deren Ende gehört, nicht an deren Spitze. Schon deßhalb erscheint es mir als Pflicht, in dieser kleinen Abhandlung auf den Zusammenhang der Ungleichheit directer und indirecter Steuern, in den gedachten Beziehungen, mit der discrepanten Natur der dabei in Betracht kommenden Merkmale der Steuerfähigkeit hinzuweisen. Ich entschließe mich dazu aber auch aus dem Grunde, weil die wichtigen praktischen Gegensätze, welche beide Arten der Besteuerung darbieten, m. W. noch niemals so vollständig zusammengestellt sind, wie es hier geschehen soll.

Es wurde oben davon ausgegangen, daß die Ermittelung der objectiven Steuerfähigkeit nur eines Schlusses bedürfe, wenn das Merkmal dafür ein unmittelbares, dagegen einer Mehrheit von Schlüssen, wenn es ein mittelbares ist. Daraus folgt, daß die Einschätzung auf Grund der letzteren Kriterien

künstlicher und complicirter, daß die Erhebung einer sich daran anlehnenden Steuer gefährdeter erscheint. Eine einigermaßen lohnende Erhebung einer solchen Steuer hat daher dichtere und wohlhabendere Bevölkerung zu ihrer Voraussetzung. Denn erst das räumlich nähere Aneinander der menschlichen Wohnungen macht die nöthige Controle möglich, und nur die größere Wohlhabenheit mindert den Reiz zur Defraude. — Die Cultur muß ferner schon weit vorgeschritten sein, ehe ein Staat über die erforderliche Anzahl technisch zum Geschäft der Einschätzung vorgebildeter Beamten verfügen kann, ehe er zur Selbsterhebung indirecter Steuern zu schreiten vermag. So tritt die geschichtliche Thatsache in ihr Licht, daß die vollständigere Ausbildung der indirecten Steuern in eine späte Zeit fällt; — Heeren in seiner Geschichte des europäischen Staatensystems — 2. Ausg. S. 139 — schreibt sie den Holländern zu; — und daß so lange Zeit die indirecten Steuern zum großen Nachtheil der Regierten ein beliebter Gegenstand der Verpachtung waren; — eine Einrichtung, welche Heeren in seinem Werke über Politik u. s. w. 3. 1. 315. als im Alterthum weit verbreitet bezeugt. — Sei aber die Cultur noch so weit vorgeschritten, so wird die Erhebung der indirecten Steuern selbst im Wege der Administration wohl das Volk drücken, aber nicht die Staatskassen füllen, wenn nicht die große Masse der dabei zu beschäftigenden unteren Beamten möglichst intact, der Corruption nicht zugänglich ist. Der Gedanke der Bemerkung von Justus Möser, daß einem preußischen Thorschreiber es oft weit mehr einbringe, wenn er die Augen einige Minuten zu-, als wenn er sie ganze vierundzwanzig Stunden offen halte, entbehrt gerade in Betreff Preußen's, jedenfalls in der Gegenwart, der Wahrheit. — Der Min. Präs. Frh.

v. Manteuffel wies eines Tages im Abgeordnetenhause darauf hin, wie glücklich sich Oesterreich's Regierung schätzen würde, wenn ihr Zoll- und Steuerbeamte von der Integrität der preußischen zu Gebote ständen.

Die complicirtere Natur und die damit verbundene mindere Zuverlässigkeit der auf die Erhebung indirecter Steuern berechneten Merkmale der Steuerfähigkeit hat noch zwei andere Folgen.

Die erste ist, daß man die Sicherung des Eingangs indirecter Steuern vorzugsweise von polizeilichen, von präventiven Maßregeln erwarten muß, während man hinsichtlich directer Steuern in dieser Beziehung im Allgemeinen mit der richterlichen oder der ihre Stelle vertretenden fiscalischen Execution ausreicht. Es ist aber eine Uebertreibung, wenn man behauptet, die directen Steuern erlaubten Ausfälle nur durch Reste, die indirecten nur durch Defraude; oder: die Schattenseite der directen Steuern sei die Execution, die der indirecten der Schmuggel. Wer sollte in Preußen nicht von strafrechtlichen Untersuchungen wegen Defraude z. B. der Classen- und der Gewerbsteuer wissen oder doch davon gehört haben? (Wäre es anders, so würde es der Verfügung der O. Rechnungs K. — erwähnt in Circ. Verf. vom 24. April 1834 v. K. A. 18. 329 — nicht bedurft haben, daß die Landräthe für die Gewerbe- und Classensteuercontraventionen jährlich eine neue Proceßliste anlegen sollten.) Und auch indirecte Steuern können Reste ergeben. Das ist einleuchtend, wenn Steuercredit gewährt worden ist. Es liegt aber ebenfalls am Tage, wenn eine indirecte Steuer defraudirt und der Defraudant ermittelt wird. Gegen ihn sowohl, als gegen Den, welcher das bei der Bewilligung von Steuercredit in ihn gesetzte Vertrauen

nicht rechtfertigt, wird die Execution nicht ausbleiben. Gäbe es keine Reste bei indirecten Steuern, so könnte auch nicht von der Verjährung der darauf gerichteten Forderungen die Rede sein, so wäre auch eine Location der darauf bezüglichen Forderung des Fiscus im Concurse des Schuldners undenkbar. Dennoch haben wir gesetzliche Bestimmungen über Verjährung der Forderungen auf Zahlung indirecter Steuern, — ich komme darauf bald zurück —; ferner Vorschriften über die Location solcher Forderungen. Dieselben waren in der alten preußischen Concursordnung in die 4. Classe verwiesen, die wegen der directen in die zweite. Die neue Conc. O. vom 8. Mai 1855 hat sie gleich placirt, also ist die frühere milde Rücksicht darauf, daß die Kenntniß des Restes von directen Steuern auf Seiten eines Schuldners Denen, die ihm Credit gegeben haben oder geben wollen, viel leichter möglich ist, als die von dem Rest indirecter Steuern, aufgegeben. (Seltsamer Weise erhellen die Gründe dieser Neuerung aus den Materialien zur Conc. O. von 1855 nicht.) — Ueberdieß wird Jeder, der sich mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Veranlagung directer Steuern bekannt gemacht hat, zugeben müssen, daß eine ganze Summe polizeilicher Thätigkeit aufgewendet wird, um die thatsächlichen, für die Veranlagung bedeutsamen Angaben zu verificiren und sie mit der Gegenwart in Uebereinstimmung zu erhalten. —

Die andere Folge ist, daß indirecte Steuern sich nicht dazu eignen, als s e l b s t s t ä n d i g e a u ß e r o r d e n t l i c h e Steuern erhoben zu werden. Denn die Kosten der Veranlagung und Erhebung würden unverhältnißmäßig groß sein gegenüber dem zu erwartenden Ertrage. Ein anderes Urtheil gilt von außerordentlichen Zuschlägen zu einer b e s t e h e n d e n indirecten

Steuer. Damit aber soll nicht zugegeben sein, daß die Veranlagung und Erhebung jeder indirecten Steuer theurer sei, als die einer directen. Das ist vielmehr durchaus relativ. So ist die Veranlagung der Grundsteuer bekanntlich die kostspieligste von allen. Wenn man bei der Grundsteuerveranlagung, abweichend von der Veranlagung aller übrigen Steuern, den Aufwand dafür von den Grundsteuerpflichtigen tragen läßt; so ändert das die Rechnung nicht.

Es ist ferner von mir dargethan worden, daß die unmittelbaren Merkmale der objectiven Steuerfähigkeit zugleich constanterer Natur seien, als die mittelbaren. Dieser Zusammenhang der Unmittelbarkeit und größeren Beständigkeit von Merkmalen der objectiven Steuerfähigkeit hat die wichtige Folge, daß die Finanzverwaltung, wo solche Merkmale sich finden, Verzeichnisse anlegen kann von individuell bestimmten Personen, welche eine gewisse Steuer zahlen sollen. So gestalten sich jene Merkmale der objectiven Steuerfähigkeit zugleich zu dauernden Kriterien der subjectiven Steuerpflicht. (Das wird der Gedanke gewesen sein, der Dieterici bei der Fassung seiner Formel für den Unterschied directer und indirecter Besteuerung geleitet hat.) — Nur wäre die Annahme irrig, daß auch streng juristisch genommen das Rechtsband zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Staat bei allen directen Steuern ein unmittelbares sei. In Preußen ist das wohl der Fall bei der Gewerbe-, der Classen- und der classificirten Einkommensteuer; die Forderung des Staats aber auf Zahlung der Liegenschafts-, der Gebäudesteuer, der Bergwerksabgaben ist eine solche, bei welcher das Subject der Pflicht erst durch das Eigenthum oder Genußrecht an der Liegenschaft u. s. w. erkennbar wird. Das Dauernde liegt hier

vorwiegend in dem objectiven Merkmal, (— was um so leichter übersehen wird, als nach den Rechtseinrichtungen unserer Vorfahren — durch Lehn, Familienfideicommiß u. s. w. — in weit greifenden Anwendungen die Veräußerung von Immobilien erschwert und dafür gesorgt war, das Recht daran in bestimmten Familien zu erhalten, wie ja auch noch jetzt, obschon jene Institutionen wesentlich abgeschwächt sind, Immobilien die Neigung haben, sich in der Familie, mindestens bei der Person ihres Erwerbers längere Zeit zu erhalten, — weßhalb selbst das Handelsgesetzbuch es nicht über sich vermocht hat, den Immobilien die Eigenschaft einer Waare zuzusprechen —). Daher erfolgt für den Zweck der Liegenschafts- und der Gebäudesteuer die Einschätzung auf eine lange Reihe von Jahren zum Voraus (— bei den preußischen Bergwerks-abgaben verbietet sich das, weil kraft ihrer der Fiscus als socius bei der Vertheilung des wirklichen, nicht eines in Folge einer vorausgegangenen Schätzung bloß anzunehmenden Ertrags erscheint, — was zuerst angeordnet wurde für die rheinische Bergwerkssteuer durch C. O. vom 30. Aug. 1820 — v. K. A. 4. 500 —). Bei der Gewerbe-, der Classen-, und der classificirten Einkommensteuer dagegen, bei denen das Dauernde sich vorzugsweise an die Person anschließt, die dieses Gewerbe betreibt oder dieses Einkommen bezieht, muß sich die Berechnung nach den mehr veränderlichen Schicksalen der Person richten, weßhalb für diese Steuern die Einschätzung jährlich erneuert wird. (Das betreffende Jahr heißt in der amtlichen Sprache „das Rollenjahr," s. Erl. vom 14. April 1859. V. M. Bl. 20. 163.)

Immerhin aber gestatten alle diese Steuern ein Voraus-fixiren der individuellen Persönlichkeit des Steuerpflichtigen

und daher die Bestimmung gewisser kalendermäßigen Verfalltage. Das ist in dieser Weise bei den indirecten Steuern nicht möglich, wenngleich einige derselben, vermöge der Art ihrer Erhebung, — so in der preußischen Monarchie die Braumalzschrot-, die Maischbottich-, die Rübenzucker-, die Tabakssteuer, — hierin den directen Steuern sehr nahe kommen, besonders wenn, wie das bei einigen dieser Steuern zulässig, Fixationsverträge geschlossen sind. Aus diesem Gegensatz entspringt hinsichtlich der Verjährung eine ganz verschiedene rechtliche Behandlung der Ansprüche des Fiscus auf Steuernach- oder Steuerrestzahlung, so wie der Reclamationen der Steuerpflichtigen, je nachdem die Steuer eine directe oder indirecte ist. (Ich benutze das, um auf einen großen juristischen Fehler aufmerksam zu machen, welcher sich in das preußische universelle Gesetz vom 18. Juni 1840 über Abgabenverjährung eingeschlichen hat. In dem §. 10 dieses Gesetzes heißt es nämlich: „Ist in der unterlassenen Entrichtung der ganzen Steuer, oder eines Theils derselben eine Contravention gegen die Steuergesetze enthalten, so verjährt die Nachforderung nur gleichzeitig mit der gesetzlichen Strafe." Diese Vorschrift ist nach ihrem Wortlaut geradezu unanwendbar, da die Criminalordnung und das damals in einzelnen Theilen der Monarchie in Kraft befindliche gemeine deutsche Strafrecht eine Verjährung der Strafe so wenig kennen, als das Strafgesetzbuch von 1851. Sie alle wissen nur von der Verjährung des Rechts, ein Delict strafrechtlich zu verfolgen. Nur der Code pénal, der damals im Bezirk des A. G. H. zu Cöln galt, hat neben der Verjährung des Delicts auch eine Verjährung der Strafe zugelassen. Die von Löwenberg Motive 1. 134 mitgetheilten legislatorischen Unterlagen für das Gesetz vom

18. Juni 1840 geben darüber keinen Aufschluß, wie man zu jener Bestimmung gekommen ist. Löwenberg selbst hat sich der Rüge jenes Verstoßes enthalten.)

Aus den festen Verfallzeiten der Steuern, welche an unmittelbare Merkmale objectiver Steuerfähigkeit angeknüpft sind, originirt die weitere Folge, daß der von den Einzelnen dazu zu entrichtende Beitrag eine Summe darstellen muß, welche für die Vermögensverhältnisse vieler Steuerpflichtigen nicht unbedeutend erscheint, — wenn man das auch mildert durch Eintheilung der Jahressumme in Monatsraten, durch Gestattung kleiner Verfallfristen und durch Auswahl solcher Zeiten, in denen sich die Zahlungsfähigkeit am Ersten vermuthen läßt, — während der Betrag vieler auf unmittelbare Kriterien gegründeten Steuern entweder von Hause aus oder durch die Vertheilung im Verkehr sich in's Unendliche verkleinern läßt. Wo freilich bei Steuern der letztern Art die Steuerfähigkeit Vieler künstlich in der Person Weniger zusammengezogen ist, wird der Steuerbeitrag der Wenigen außerordentlich hoch; das versüßt sich aber durch den darin liegenden Schutz gegen übergroße Concurrenz und wird erleichtert durch die Bewilligung von Steuercredit. — (In dem zuletzt gedachten Unterschied der directen und indirecten Besteuerung liegt bekanntlich einer der vielen Gründe, weßhalb in der preußischen Monarchie für die nahrhafteren und volkreicheren Städte die Mahl- und Schlachtsteuer, für das übrige Land die Classensteuer gilt.)

Sodann ergiebt sich aus der Unmittelbarkeit und größeren Stetigkeit gewisser Kriterien der objectiven Steuerfähigkeit die Contingentirbarkeit der auf sie basirten Steuern. Man schließt aus jenen Kriterien, was die von ihnen Getroffenen bleibend

ohne wirthschaftlichen Nachtheil zu leisten vermögen, gönnt ihnen, daß sie nun genauer zu wissen glauben, was sie einzunehmen und was sie auszugeben haben, und hält sich ihrer Opferwilligkeit versichert, wenn dringendes Staatsbedürfniß einen außerordentlichen Zuschlag oder gar eine bleibende Erhöhung des Contingents erheischt. Bei Steuern dagegen, die auf mittelbare und rasch vorübergehende, wenn sich auch erneuernde Kennzeichen der objectiven Steuerfähigkeit gebaut sind, fehlen die nothwendigen Unterlagen für deren Contingentirung. Die aus solchen Steuern erwachsende Forderung ist eine conditionelle; ob, und in welchem Umfang die Bedingung eintreten wird, läßt sich im Voraus mit größerer oder minderer Wahrscheinlichkeit vermuthen, aber nicht mit voller Sicherheit, am Wenigsten auf lange Zeit vorher bestimmen. Der Versuch der Contingentirung einer auf solchen Merkmalen ruhenden Steuer ist nur geeignet, deren natürliche Entwickelung zu stören. Wenn vor Kurzem in Preußen von manchen Seiten die Contingentirung der Salzsteuer angestrebt wurde, so war das Ziel, — von der Politik hier ganz abgesehen — entweder sie allmälig ganz zu beseitigen, oder sie doch so lahm zu legen, daß sie die ihr von jener Seite zur Last gelegten schädlichen Wirkungen nicht mehr äußern könne. Das Eine wie das Andere ist nicht die natürliche finanzielle Bestimmung der Contingentirung einer Steuer. — Läugnen aber läßt sich nicht, daß die Contingentirung einer Steuer den für das Rechtsgefühl nicht hoch genug zu veranschlagenden Rechtsweg wegen Prägravation unter den Steuerpflichtigen offen läßt f. §. 79 II. 14. A. L. R.

Bemerkenswerth in Betreff des individuellen Steuerbeitrags erscheint noch, daß hinsichtlich desselben die auf unmittelbare

und länger dauernde Merkmale objectiver Steuerfähigkeit basirten Steuern eine natürliche Progression in sich tragen, einige von ihnen, namentlich die Einkommensteuer, auch eine künstliche Steigerung gestatten, — die letztere in dem Verhältniß, in welchem das zu besteuernde Einkommen mit dessen zunehmender Größe seinem Subject entbehrlicher wird —, während die auf den entgegengesetzten Merkmalen errichteten Steuern entweder diesem Gedanken den Dienst so gut wie ganz versagen, wie die Salz-, Bier-, Branntwein-, Tabaks-, Rübenzuckersteuer, oder doch nur eine unvollkommene Realisation desselben gestatten, wie die Bestimmung des Gesetzes über die Mahlsteuer zeigt, wonach vom Centner Weizen das Vierfache der Steuer vom Roggen u. s. w. zu entrichten ist, — indem auch die weniger Bemittelten gern Semmel und Zwieback genießen und deßhalb auch kaufen. Man ist bekanntlich bemüht gewesen, von diesem Standpuncte aus das System der Werthsverzollung gegenüber dem der Gewichtsverzollung zu vertheidigen, — aber ohne Glück.

Beachten wir den Kreis von Personen, bei welchen Merkmale der objectiven Steuerfähigkeit anzutreffen sind, so erscheint derselbe größer bei den unmittelbaren, als bei den mittelbaren. Auf Ausländer erlauben die unmittelbaren Kriterien sämmtlich Anwendung. Ja, die preußische Gesetzgebung geht so weit, Ausländer hinsichtlich ihres, 1000 Thlr. übersteigenden Einkommens aus Grundeigenthum, das in Preußen liegt, oder aus in Preußen betriebenem Gewerbe incl. des Handels, zur Einkommensteuer heranzuziehen, während doch in einem solchen Falle der Begriff des Einkommens fehlt und nur der des Ertrags vorliegt, wie sich das praktisch mindestens bei inländischem Grundeigenthum der Ausländer,

von Bedeutung zeigt, wegen der hier unzulässigen Anrechnung der persönlichen Schulden, s. Circ. E. vom 20. Oct. 1852 — B. M. Bl. **13.** 308. — Der tiefere Grund wird wohl der sein, preußischen Grundbesitzern und Gewerbetreibenden das Auswandern zu dem Zweck, sich der Einkommensteuer zu entziehen, zu verleiden, beziehungsweise Ausländer bei dem Besitz von Grundeigenthum oder dem Betrieb von Gewerben in Preußen nicht günstiger zu stellen, als Inländer.) Zur Zahlung der Classen- resp. der classificirten Einkommensteuer sind Ausländer sofort verpflichtet, wenn sie sich des Erwerbs wegen in Preußen aufhalten; sonst nur zur Entrichtung der Einkommensteuer, wenn sie über ein Jahr im Gebiete des preußischen Staats —; zur Entrichtung der Classensteuer, wenn sie ein volles Jahr an demselben Orte im preußischen Staatsgebiete sich aufgehalten haben. — Auch auf juristische Personen passen die unmittelbaren Merkmale der objectiven Steuerfähigkeit bis auf das bei der Classensteuer in Betracht kommende der Haushaltung, die man selbstständig führt, oder an die man sich anlehnt. Nicht in diesen Merkmalen, sondern in andern Umständen muß man die Gründe suchen, aus denen juristische Personen in Preußen nicht zur Classen- resp. classificirten Einkommensteuer herangezogen worden sind. — Anlangend die mittelbaren Merkmale der objectiven Steuerfähigkeit, so trifft das durchgreifendste von ihnen, die Güterverwendung, bei juristischen Personen nur in sehr beschränkter Weise zu, bei Ausländern, die das preußische Staatsgebiet meiden, gar nicht, so weit nicht etwa Ausgangszölle auf eine solche Wirkung berechnet worden sind.

Ist die Frage, welche Merkmale der Steuerfähigkeit am Ersten erlauben, mit dem Steuertragen besondere, den Steuern

an sich fremde Zwecke zu erreichen, dann fällt die Antwort zu Gunsten der mittelbaren Kriterien aus, (— womit weder dem Urtheil über den Werth dieser Zwecke, noch dem über die Möglichkeit der Benutzung von Steuern zur Erreichung solcher Zwecke vorgegriffen sein soll —). Ich mindestens wüßte nicht, wie man es möglich machen könnte, durch den Gebrauch der unmittelbaren Kennzeichen beim Umlegen einer Steuer die inländische Industrie gegen die Concurrenz der ausländischen zu schützen, dem Steigen des Preises der unentbehrlichsten Lebensgenußmittel entgegenzutreten, luxuriöse Güterverwendung zu beschränken, die Regierten vom Genuß des Branntweins abzuhalten und sie an den des Biers zu gewöhnen, Dienstboten das häufige Wechseln der Herrschaft zu verbittern, Straferkenntnisse indirect zu schärfen, die Einwirkung der Regierung auf die Presse zu verstärken, gewissen Personen das Reisen zu erschweren, anderen zu erleichtern, Errichtung von Familienfideicommissen zu fördern oder zu hindern, einzelne Nahrungszweige den Städten zu erhalten, durch die Art der Steuererhebung die Verbesserung des Betriebs mancher Gewerbe so zu erzielen, daß der Gewerbtreibende durch Vervollkommnung seiner productiven Arbeit, z. B. der Branntwein- oder Rübenzuckerbereitung, an den Steuern spare u. s. w. — Einer Beförderung solcher Zwecke mit directen Steuern wird man selten begegnen; ich wüßte aus der Geschichte der preußischen Steuern nur die communale Hundesteuer zu nennen, bei der noch überdieß streitig ist, ob sie zu den directen oder zu den indirecten Steuern zu zählen sei.

Relativ verschieden wird die Antwort lauten, wenn es sich bei der Besteuerung, um politische Bestrebungen handelt. Dies gilt sowohl für die innere, als für die äußere Politik.

Für die innere tritt das besonders in dem s. g. constitutionellen Staatsleben hervor. Die Staatsregierung wird hier, um sich eine größere pecuniäre und sonstige Unabhängigkeit vom Parlament zu bewahren, der Contingentirung der Steuern entgegen sein, schon deßhalb die Merkmale der Steuerfähigkeit hoch halten, welche nach ihrer Natur der Contingentirung einer auf sie gestützten Steuer widerstreben und andererseits, wenn sie den Lebensverhältnissen der Regierten entsprechend angelegt sind, ohne besonders fühlbare Bedrückung der letzeren eine zunehmende Ergiebigkeit von Jahr zu Jahr verheißen, während selbst nicht contingentirte Steuern mit der entgegengesetzten Unterlage, in kurzer Zeit eine höhere Einnahme lediglich mittelst einer schärferen Einschätzung versprechen, die ihrerseits unausbleiblich in den Herzen Vieler Unzufriedenheit erzeugt. — So das Urtheil vom Standpuncte der Staatsregierung. — Die im Parlament dagegen, welche in der Ausübung des parlamentarischen Zustimmungsrechts zu der Einführung neuer oder zu der Erhöhung bestehender Steuern ein berechtigtes Mittel sehen, die Staatsregierung zu Concessionen auf einem, dem Steuerzweck ganz fern liegenden Feld zu nöthigen, [*]) z. B. zum Wechsel der Mitglieder des Staatsministeriums, werden stets für die Besteuerung nach unmittelbaren Merkmalen der Steuerfähigkeit kämpfen (— vergl. u. A. die Bestimmungen im Project der nordd. Bundesverf. über die Bundessteuern und die parlamentarischen Debatten darüber —).

---

[*]) Eine überaus interessante, hierauf bezügliche Stelle aus der vom Kais. Ferdinand II. gegebenen böhmischen Landesverordnung findet sich abgedruckt in Eichh. d. R. u. R. G. 4. Ausg. Bd. 4. S. 387.

In der äußeren Politik wird ein größerer Staat friedliche Eroberungen nicht wohl machen können an der Hand der letzteren Kriterien, wohl aber, wenn er mit den Kennzeichen der entgegengesetzten Art arbeitet. Um das einzusehen, möge man sich an die Entstehung und weitere Entwickelung des deutschen Zollvereins erinnern, an die Bedeutung des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen für die Verkehrscontinuität des räumlich durchbrochenen preußischen Staatsgebiets, an das Gewicht des Beitritts des ehemaligen Königreichs Hannover in der gleichen Beziehung, als Oesterreich es unternahm, die preußische Zollvereinspolitik durch das Medium Kurhessens zu durchkreuzen u. s. w. —; vor Allem daran, daß ein wahres politisches Gemeinwesen unter mehreren Staaten nur erwachsen kann durch vorgängige Einigung ihrer wesentlichen materiellen socialen Interessen. Kurz —, wären nicht Steuern, geknüpft an mittelbare Merkmale der Steuerfähigkeit, in Preußen und andern deutschen Staaten vorhanden gewesen, so hätten wir vielleicht nie, sicher noch nicht in der Gegenwart das Maaß politischer Einigung unter deutschen Staaten erreicht, dessen wir uns nun erfreuen als der Morgenröthe anbrechender, noch besserer Tage. — Relativ aber ist das Urtheil auch hier. Es lautet anders im Lichte des Staats, der dadurch seine Politik macht, anders im Auge der Staaten, deren Politik damit zu der jenes als die magnetisch angezogene betrachtet werden muß, nur daß sie dafür das Bewußtsein größerer Sicherheit Staaten anderer Nationalitäten gegenüber eintauschen, die Gefahren des häuslichen Zwistes mit ihren Ständen oder Volksvertretern gemindert, die Verkehrsbedürfnisse ihrer Regierten in weit umfassenderer Weise als vordem befriedigt sehen. — darüber —).

Nun bleibt noch zu erörtern das Verhältniß der unmittelbaren und mittelbaren Merkmale der objectiven Steuerfähigkeit zu der Frage, ob der beim Gebrauch dieser Merkmale für eine Steuer von ihr Betroffene überhaupt zu dieser Steuer beitragspflichtig erscheint, und, — im Bejahungsfall —, ob der dadurch für ihn sich ergebende Steuerbeitrag in Rücksicht auf die übrigen Steuerpflichtigen ein angemessener sei. Diese Fragen sind mit Phrasen der Art: im Rechtsstaat sind die Wohlthaten des Staatsverbandes für alle Genossen desselben gleich; oder: der Staat ist ein Organismus, und jeder Theil desselben muß, wie jedes Glied am menschlichen Körper im Verhältniß zu diesem, Alles leisten, was er nur vermag, — nicht abgethan. Männer, die so sprechen, übersehen u. A. — denn es ließe sich auch sonst dagegen Vieles sagen —, den wichtigen Umstand, daß die europäischen Culturstaaten mehr oder weniger tief in das Gebiet der s. g. bürgerlichen Gesellschaft hineingerückt sind, viele Thätigkeiten der letzteren in die eigene Hand genommen haben, das ganz vorzüglich, nachdem durch die Reformation und deren Folgen die Stellung der Kirche zum Staat so wesentlich umgestaltet worden ist. Hier macht sich der Rechtssatz: cujus est commodum, ejus est incommodum et v. v. unabweislich geltend. Wie kommen z. B. die Katholiken dazu, durch von ihnen zu zahlende Steuern zu evangelischen Cultuszwecken, oder, das Princip der Confessionsschule vorausgesetzt, zu evangelischen Schulzwecken beizutragen und umgekehrt? Wer es nicht glaubt, daß die Beachtung solcher Beziehungen von irgend erheblicher Bedeutung sei, den darf ich wohl auf die Gesinnung der katholischen Irländer gegen Großbritannien verweisen. — Denkt man ferner an sociale, aus Staatsmitteln hergestellte Einrichtungen, wie z. B. Canäle,

Chausseen, Eisenbahnen, Wasserbauten, Entwässerungen, Bewässerungen u. dgl., deren Wirkungen schließlich allen Regierten zu Gute kommen, so ist doch der Umfang und der Grad der Theilnahme der Regierten an den daraus entspringenden Vortheilen ein durchaus verschiedener. — (Vielfach bereiten sogar sociale Ungleichheiten eine Ungleichheit im Tragen reiner Staatslasten. So genießen die Frauen kraft ihres Geschlechts eine natürliche Befreiung von der Wehrpflicht, und diese lastet selbst auf Männern in ganz abweichender Weise, z. B. auf denen des platten Landes und zum Theil der kleineren Städte weit mehr, als auf den männlichen Einwohnern der größeren Städte, weil der Lebensberuf der ersteren sie zum Kriegsdienst tauglicher macht und erhält, während der der andern im Großen und Ganzen das Gegentheil zur Folge hat.)

So lange daher ein Staat nicht auf die ihm als solchen eigene Thätigkeit beschränkt erscheint, wird man sich, um die Gerechtigkeit nicht zu verletzen, für Steuern, deren Ertrag zur Fundation oder Dotation socialer Interessen bestimmt ist, der unmittelbaren Merkmale der objectiven Steuerfähigkeit bedienen müssen, und diese nur bei Denen aufsuchen dürfen, welche von solchen Interessen berührt werden, unter ihnen dann wieder nach dem Umfang der Theilnahme den Steuerbeitrag abzustufen haben. Die mittelbaren Merkmale versagen hier die Function; es würden, an solche Merkmale angeschlossene Steuern Uninteressirte mit, die Interessirten selbst in einem unrichtigen Verhältniß treffen. Die Ausgleichung durch den allgemeinen Verkehr ist hier nicht zu erwarten, eben weil es sich um eine Ungleichheit in speciellen Verkehrsverhältnissen handelt. — Noch schlimmer als im Staat, zeigt sich die Anwendung der mittelbaren Merkmale der ob-

jectiven Steuerfähigkeit auf das Tragen örtlicher Gemeindelasten. Denn während der Staat principaliter eine politische Körperschaft ist und gleichsam nur nebenbei den Charakter einer socialen angenommen, eigentlich nur diese zur Unterlage und sie zu schützen hat, ist das bei den Ortsgemeinden gerade umgekehrt. Bei ihnen ist das sociale Dasein fort und fort das primäre, in welchem ihnen eine möglichst selbstständige Bewegung zu gönnen ist, während sie als politische Körperschaft nur ein sehr untergeordnetes Organ des Staats bilden. Hat daher die Erhebung von Communalsteuern durch Zuschläge zu den Staatssteuern vom Gesichtspunct des materiellen Rechts aus ihr sehr Precäres, so artet das in das Monströse aus, wenn Communalsteuern als Zuschläge zu indirecten Staatssteuern erhoben werden. Daraus mag sich mit erklären, daß in der preußischen Monarchie diese Form der Communalbesteuerung schlechthin an die Zustimmung der Staatsregierung gebunden erscheint. —

Bei den Steuern, deren Aufkommen zur Bestreitung eigentlicher Staatsbedürfnisse verwendet werden soll, möchte ich dem Gebrauch unmittelbarer Merkmale der objectiven Steuerfähigkeit als dem überwiegenden zur Zeit nicht das Wort reden. Die Empfehlung derselben dadurch, daß man überall im Leben auf dem geraden Wege wandeln, die krummen und die Schleichwege vermeiden soll, hat allein den äußeren Schein für sich, gleich der Behauptung, daß die mittelbaren Steuerfähigkeitskriterien so recht dazu angethan seien, unrechtmäßige Steuervertheilung zu verhüllen und zu bemänteln. Bevor man sich dafür entscheidet, die mittelbaren Kennzeichen der objectiven Steuerfähigkeit wo möglich ganz unberücksichtigt zu lassen, muß man über die Präjudicialfragen im Reinen sein, welche

beantwortet sein wollen, ehe an eine sichere Handhabung der unmittelbaren Kriterien gedacht werden darf. — Wir fanden, daß die sociale Güterlehre die Güterquellen und die daraus deren Herren erwachsenden Einnahmen als die unmittelbaren Steuerfähigkeitsmerkmale aufzeigt. Ist nun auch die Annahme, daß der Bergbau auf edle Metalle, aushülflich der Außenhandel, so wie die Ansicht, daß allein die Naturkraft in Verbindung mit der Agriculturindustrie productiv sei, wissenschaftlich überwunden, so wird doch heute noch darüber gestritten, ob nur die Arbeit als Güterquelle gelten dürfe, oder ob neben ihr, wenn auch nur als Bedingungen ihrer Befruchtung, die Naturkraft und das Capital als sources de production anzuerkennen seien. Angenommen, der Streit darüber wäre geschlichtet, man wäre sich z. B. allgemein klar geworden dahin, daß die Arbeit die einzige Güterquelle sei, so tritt uns die andere Frage entgegen, welche Arbeit als productiv gelten dürfe? Die Verschiedenheit der Meinungen darüber wird so lange dauern, bis man sich über den Begriff des wirthschaftlichen Guts verständigt hat. Wäre dieser Zwiespalt gehoben, so entstünde die weitere Frage, ob die Güterquelle selbst oder deren Ertrag, ob dieser brutto oder netto das Steuerobject bilde, ferner, wie man das Antheilsverhältniß des wirthschaftlichen Unternehmers und der von ihm beschäftigten Arbeiter aufzufassen habe. Herrschte endlich darüber Einverständniß, so wäre nun erst der Streit über den Werthsbegriff auszukämpfen. Aber selbst zugegeben, daß die Schätzungsprincipien über allen Zweifel erhaben wären, so setzt doch deren Anwendung unläugbar viel Geschick und große Gewissenhaftigkeit voraus, namentlich dann, wenn die Schätzung bestimmten Individuen gegenüber tritt. — Zu dem Allen kommt, daß glei-

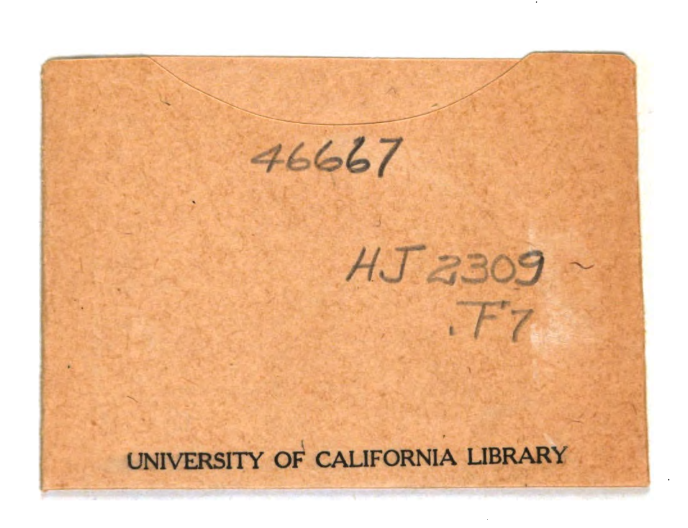
ches Vermögen oder gleiche Einnahmen gar keine Gewißheit darüber geben, daß dieselben auch in gleichem Verhältniß zu den vernünftiger Weise anzuerkennenden Bedürfnissen ihrer Herren stehen, — zu Bedürfnissen, die nach Bildung, Gesundheitsverhältnissen, Ehe oder Cölibat, Kinderreichthum oder Kinderarmuth, nach dem Wohnort — insbesondere ob dieser ein ländlicher oder ein städtischer — und nach vielen anderen Rücksichten wesentlich abweichend geartet sein können und offenbar die subjective Steuerfähigkeit erhöhen oder mindern. — Gerade weil diese Präjudicialfragen noch ungelös't sind, hat auch der von den directen Steuern entnommene politische census zu keinem irgendwie befriedigenden Ergebniß führen können. — Kommt Zeit, kommt Rath. Wenn die Wissenschaft dahin gelangt sein wird, jene Fragen überzeugend zu beantworten, kann man ja die Prüfung der Sache nochmals in die Hand nehmen. Bis dahin aber finde ich viel zuverlässiger den Schluß aus dem Erfahrungssatz, daß die Güterverwendung sich nach der Einnahme richte, — Geizhals und Verschwender sind Ausnahmen, die bei Bildung der Regel nicht mitzählen —, daß man viel leichter eine Ausgabe einschränken, als seine Einnahme erhöhen kann, und daß man sich, wo nicht bei der Steuerpflicht, so doch beim Steuertragen, in den weitaus zahlreichsten Fällen selbst einschätzt, wenn der Schluß auf Steuerfähigkeit überwiegend auf das Verhältniß der Ausgabe zur Einnahme gebaut ist. Für das Tragen der allgemeinen Staatslasten empfiehlt sich daher nach meiner Ueberzeugung für jetzt der Gebrauch der unmittelbaren Merkmale der Steuerfähigkeit nur so weit, als durch die Anwendung der mittelbaren das Staatsbedürfniß ungedeckt erscheint. — Vielleicht werden selbst leidenschaftliche Vertheidiger der directen Be-

steuerung zur nochmaligen Erwägung aller Gründe für und gegen vermocht durch das 1671 ausgestellte Zeugniß eines Bürgermeisters von Berlin, mit Namen Zarlang, über die Wirkungen der 1668, in Stelle einer auf Gebäude und Hufen gelegten directen Steuer, in die märkischen Städte eingeführten Accise auf die Zustände Berlin's. Es lautet — s. Hunger a. a. O. S. 114 —: „Hoc tempore in solatium miserorum et depauperatorum civium profligatus fuit deterrimus (sic) et exitialis ille hactenus observatus modus collectandi, secundum aedium et mansionum annuum et consuetum tributum, quo singulis fere mensibus, aeque ac annuatim misere conficiebantur cives aedesque eorum collapsae sunt; unde consumtibilium, vulgo Accise modus magno civium hac tempestate commodo et emolumento introductus est. Inde hoc biennio, et quod excurrit, supra 150 aedificia ex ruinis reparata partim; pars etiam non contemnenda, de novo exstructa, totidemque civitas aucta et exornata fuit“ (d. h. zu dieser Zeit wurde die abscheuliche und verderbliche, in monatlichen und Jahresraten zu entrichtende, auf die Gebäude und die Hufen gelegte Steuer, wodurch die Bürger so arg mit genommen und ihre Häuser dem Einsturz überliefert wurden, zum Trost dieser dürftigen und verarmten Bürger beseitigt und dafür zum großen Vortheil und zur Aufhülfe derselben eine Verbrauchssteuer, die Accise, eingeführt. Seitdem sind nur zwei Jahre und Etwas darüber verflossen, und schon sind über 150 der verfallenen Gebäude wieder hergestellt, eine nicht unerhebliche Anzahl neu errichtet; um so viel hat die Stadt an Kraft und Schmuck gewonnen).

In neuerer Zeit ist mehrfach zu Gunsten der Besteuerung nach den Immediatmerkmalen der Steuerfähigkeit darauf hin=

gewiesen, daß nur so dem einzelnen Regierten deutlich werde, was er im Verhältniß zu Andern wirklich an Steuern trage, und daß dies wieder das politische Bewußtsein hebe. Von dieser Behauptung ist die Prämisse ohne Halt, schon deßhalb, weil sie auf die unwahre juristische Formel gebaut ist, daß bei directen Steuern die Person des Steuerzahlers und des Steuerträgers zusammenfallen; dann deßhalb, weil ein richtiges Urtheil über sein eigenes Steuerverhältniß zu dem anderer Personen noch durch manches Andere bedingt ist, z. B. durch das Verständniß des Staatshaushalts, das erweislich die schwache Seite der meisten Volksvertreter bildet, daher nicht wohl die starke Seite der Masse der Regierten sein kann. Was endlich das politische Bewußtsein angeht, so hängt dessen Werth von seinem Inhalte ab. Nach meinem Dafürhalten ist eine der vielen Voraussetzungen für ein gesundes politisches Bewußtsein die noch überaus seltene Einsicht, daß Staatssteuern an und für sich *nicht* ein Uebel sind, da man dafür regelmäßig weit mehrere und wichtigere Güter empfängt, als man opfert, selbst wenn der Staat von dem niedrigen Gesichtspunct einer Assecuranzanstalt aus aufgefaßt wird.

Halle.
Druck von Otto Hendel.


46667
HJ 2309
.F7
UNIVERSITY OF CALIFORNIA LIBRARY

